



Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Stellungnahme 1
- Stellungnahme 2
- Stellungnahme 3
- Stellungnahme 4
- Stellungnahme 5

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
---	---

Stellungnahme 1
Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 18.06.2021

Punkt 1: Höhenangabe der Oberkante der PV-Module (siehe Anlage 4 und Anlage 5):
In der Tischvorlage zur Stadtratssitzung (auch Anlage 4) ist auf Seite 6 eine OK-Höhe der Module von „2,20“m vermerkt.
In der Anlage 5 ist auf Seite 2 unter Punkt „2.1 Grundfläche“ eine maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion von 3m angegeben (... „maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3m.“)

Welche Darstellung ist richtig? (OK-Modul über Geländeoberkante: 2,20m oder 3,00m?)

(Anmerkung: Der Ersteller vom Blendgutachten [REDACTED] hat als Grundlage gem. der Planvorgabe der Stadtwerke Amberg für seiner Berechnungen ebenso eine Modul-OK von 2,20m angenommen.)

(Anlage 4: Vorhaben und Erschließungsplan i.d.F. 05.05.2021: „Tischvorlage vom 17.05.2021“)
(Anlage 5: Entwurf des Bebauungsplanes AM 156 „Gewerbegebiet West II“ i.d.F. vom 05.05.2021: „Vorhabenbezogener Bauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage am Gewerbegebiet West“)

Punkt 2: Anzahl der Module (siehe Tischvorlage/ Anlage 4: Seite 2 und Seite 3):
Auf der Seite 2 sind im Plan für Schnitt B 22 Modulreihen geschnitten dargestellt.
Auf der Seite 3 sind im „Schnitt B M 1:1000“ 28 Modulreihen dargestellt.
Welche Darstellung mit welcher Modulreihenanzahl ist korrekt?

Punkt 3: Blendungsgutachten (Anlage 10):
Im Zuge der Transparenz der Maßnahmen der Stadt Amberg haben die betroffenen Anwohner ein Anrecht

Punkt 1: Höhenangeben der PV-Module

Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule mit Aufständering, welche im vorhabenbezogenen Bauungs- /Grünordnungsplan festgesetzt ist, beträgt 3 m OK Gelände. Der im Schreiben genannte Höhenwert von 2,20 m OK Gelände im Systemschnitt des Vorhaben- und Erschließungsplans der Anlage 4 Seite 6, bezieht sich wie in den Festsetzungen erläutert auf die Einfriedung (Zaun). Der festgesetzte Wert von 3 m OK Gelände für die Solarmodule wird nicht überschritten. Die grafische Darstellung im Schnitt stellt eine mögliche Skalierung der Solarmodule dar, die verschiedene Hersteller selbiger anbieten. Ein Gestaltungsspielraum der Höhe bis max. 3 m OK Gelände ist hierbei aufgrund von unterschiedlichen Produkten die in Frage kommen und Höhenanpassungen zum Geländeausgleich notwendig. Beide Darstellungen sind somit korrekt. Das Blendgutachten nimmt ebenso wie die Festsetzung eine Maximalhöhe von 3 m OKG an. Die in der Stellungnahme dargelegte Annahme von einer Höhe von 2,20 m bei der Berechnung des Blendgutachtens entspricht nicht den Tatsachen.

Punkt 2: Anzahl der PV-Modulreihen

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind 33 PV-Modulreihen im Maßstab 1 : 2000 verzeichnet (Anlage 4 Seite 2). Der Höhenpunkte Querschnitt in Anlage 4 Seite 3 mit dem Maßstab 1 : 1000 korreliert nicht mit dem eingezeichneten Schnitt. Der Hinweis wird aufgenommen und angepasst.

Punkt 3: Einsicht in das Blendgutachten für Privatpersonen

Der Bitte um Einsicht in die geforderten Unterlagen (Blendgutachten der PV-Freiflächenanlage am Gewerbegebiet West) wurde seitens des Referats für Stadtentwicklung und Bauen stattgegeben.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 1</u></p> <p>Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 18.06.2021</p> <p>auf Einsichtnahme in die Gutachten zum Beschluss. Ich bitte deshalb zum Zusendung der <u>kompletten Anlage 10</u> der Beschlussvorlage als PDF. (Anlage 10: Blendgutachten i.d.F. 06.04.2021).</p> <p><u>Punkt 4: Wasserabfluss/ Regenrückhaltebecken:</u> Ist das bestehende Regenrückhaltebecken für die neue Situation des Nordhanges berechnet/ überplant worden? Bisher wurde für das Regenrückhaltebecken sowie den Wassergraben von einer gleichmäßig verteilten Regenmenge auf der gesamten Fläche des Nordhangs ausgegangen. Somit konnte das Wasser bislang großflächig auf der gesamten Hangfläche versickern und unterirdisch in Richtung Norden abfließen.</p> <p>Besteht ein Gutachten/ eine Berechnung für die neue Situation, d.h. die für die jetzt neu entstehende mehrfache Rinnsalbildung und der damit einhergehenden Bündelung der Wassermassen? Sind der vorhandene Wassergraben sowie das bestehende RÜB dementsprechend dimensioniert? Andernfalls sind Überschwemmungen in den direkt angrenzenden Wohnhäusern sowie Kellern vorprogrammiert! D.h. die Anwohner müssen mit Überschwemmungen in ihren Räumen rechnen!</p> <p>(Anmerkung: Erst in jüngster Zeit wurde z.B. in Eigentshofen (südlich von der Gemeinde Ursensollen, siehe ONETZ-Artikel vom 14.06.2021) ersichtlich, mit welchen Folgen bei einer großflächigen PV-Freigeländeanlage zu rechnen ist. Eine Flutung von Räumen im Keller oder im Erdgeschoss ist die Folge.)</p> <p>Lt. Bebauungsplan Amberg "Am Postweiher" ist bereits jetzt -bei der örtlich vorherrschenden Situation ohne PV-Anlage- der Bau eines Kellers mit „weißer“ Wanne vorgeschrieben, was auf eine gefährliche Wassersituation hinweist.</p> <p><u>FAZIT:</u> -Ich bitte um Klärung der in Punkt 1 und Punkt 2 widersprüchlichen Angaben und um schriftliche rechtsverbindliche konkrete Stellungnahme zu Punkt 1, welche Höhe bei der Oberkante der Module vorgesehen ist und bei Punkt 2 um Berichtigung des Schnitts B. -Ich bitte um Zusendung vom Blendungsgutachten (siehe Punkt 3). -Ich bitte um Stellungnahme zu Punkt 4.</p>	<p>Punkt 4: Wasserabfluss/Regenrückhaltebecken</p> <p>Nachdem in einem Solarpark die Flächen weder befestigt werden, noch das anfallende Niederschlagswasser gesammelt wird, ist ein Solarpark abwas- sertechnisch nach Fachmeinung irrelevant. Das Regenwasser kann auf den Grasflächen unter den Solarpaneelen versickern. Die absolute Regenmenge bleibt dadurch unverändert. Im Gegensatz zum Ist-Zustand der Nutzung er- folgt bei der geschlossenen Grasfläche unter den Solarelementen sogar ein verzögerter Abfluss des Niederschlagswassers und bei Starkregen weniger Erosionsabtrag, der in Form von Schlammabtragungen hangwärts abfließen würde. Eine Überrechnung des Regenrückhaltebeckens oder ein neues Gut- achtens erübrigt sich daher aus Sicht der Fachabteilung.</p> <p>Der angegebene Zeitungsartikel berichtet über Hochwasserschäden durch Starkregenereignisse. Das hat nichts mit den eigentlichen PV- Freiflächenanlage/Solarpark zu tun, sondern mit der grundsätzlichen Proble- matik durch extreme Regenereignisse.</p> <p>Der Bau einer „weißen Wanne“ ist im Baugebiet Postweiher nicht vorge- schrieben, sondern wurde als Empfehlung in die „Hinweise“ aufgenommen. Eine „weiße Wanne“ schützt nicht gegen oberflächlich abfließendes Wasser (durch Starkregen), sondern vor Schichtenwasser (versickertes Wasser) im Boden bzw. vor hohem Grundwasser.</p> <p>Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden gibt es keine Einwände.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 1</u></p> <p>Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>In der Stadt Amberg soll unmittelbar südlich angrenzend an die Siedlung „Am Postweiher“ auf einer ca. 7,3 ha großen landwirtschaftlichen Fläche eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 7MWp Leistung errichtet werden.</p> <p>(Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 156 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Gewerbegebiet West" hier: Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Einleitungsbeschluss mit gleichzeitigem 146. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes)</p> <p>Ein Starkregen im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Nähe der Ortschaft Ursensollen am 13.06.2021 verursachte durch die neu errichtete PV-Freiflächenanlage an einem Hang eine Überschwemmung in dem angrenzenden Wohnhaus (KG und teilweise EG). Die abschüssige Wiese konnte das Wasser nicht mehr aufnehmen, weshalb eine schlammige Brühe in Form einer Flutwelle unkontrolliert abließ.</p> <p>Dies ist der Anlass für mein Schreiben, da ich als Anwohner der Siedlung „Am Postweiher“ - unmittelbar angrenzend an den Nordhang der neu zu errichtenden PV-Anlage - von ähnlichen Gefahren ausgehe.</p> <p>Durch die Glasflächen der PV-Module kommt es zu einer gewissen Teilversiegelung der vorhandenen Fläche. Die versickerungsfähige Fläche, die bisher bei einem Regenereignis gleichmäßig benetzt wurde, wird durch die Modulreihen um ca. 60-70% verkleinert.</p> <p>Durch die PV-Module läuft das Wasser, das sich bisher auf die gesamte landwirtschaftliche Fläche verteilte, jetzt konzentriert auf den Boden ab. Es tropft jetzt punktuell von der unteren Kante der Module auf die freie Fläche ab. Die Folge ist eine schnellere Sättigung des Bodens. Es tritt ein höherer Abfluss auf als bisher, da der Abflussbeiwert größer wird als bisher.</p> <p>Ich bitte um Klärung, ob die vorhandenen zwei kleinen Wassergräben und das bestehende Regenrückhaltebecken für diese neue Situation ausgelegt sind oder neu berechnet werden müssen? Die Anlagen wurden ursprünglich im Rahmen der damals getroffenen Hochwasserfreilegungsmaßnahmen für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dimensioniert und errichtet. Ist die Dimensionierung und Wirksamkeit auch noch bei der Bebauung mit einer PV-Freiflächenanlage gewährleistet? Muss die Grabenstruktur aufgeweitet werden? Ein größerer Abstand der PV-Anlage zur Siedlung würde die Gefahr erheblich reduzieren.</p>	<p>3. Absatz („<i>Ein Starkregen im Landkreis...</i>“)</p> <p>Der angegebene Zeitungsartikel berichtet über Hochwasserschäden durch Starkregenereignisse. Das hat nichts mit den eigentlichen PV-Freiflächenanlage/Solarpark zu tun, sondern mit der grundsätzlichen Problematik durch extreme Regenereignisse. Eine gesonderte Gefahr wird an dieser Stelle durch die Fachabteilungen nicht gesehen.</p> <p>4. Absatz: („<i>Dies ist der Anlass...</i>“)</p> <p>Die Annahme einer Gefahrenlage durch Überschwemmungen verursacht durch eine neu errichtete PV-Anlage widerspricht den naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenanlagen des LfU Bayern.</p> <p>5. Absatz: („<i>Durch die Glasflächen...</i>“)</p> <p>Der Versiegelungsgrad erhöht sich durch die Technikeinhausungen (Im Promillebereich), nicht aber durch die Glasflächen der PV-Anlage. Der Annahme die Fläche würde dadurch ungleiche Wasserverteilung erhalten widerspricht der Studie „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz. Gemäß der Studie sind nur im oberflächennahen Bodenbereich unter den Modulen mögliche Austrocknungen zu erwarten. Darunter bewirken die Kapillarkräfte des Bodens eine gleichmäßige Feuchteverteilung. Üblicherweise ist zwischen den einzelnen Modulen des Modultisches ein ca. 2 cm breiter Spalt zum Abfließen des Niederschlagswassers, so dass der Bodenwasserhaushalt nach derzeit fachlicher Meinung unverändert gegenüber einer Fläche ohne Module bleibt. Da die geplante PV-Freiflächenanlage weder befestigte Flächen (ausgenommen Technikhäuschen) noch Becken/Mulden besitzt wo Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Solarpark abwassertechnisch nicht von Relevanz. Zusätzlich setzt der B-Plan eine breitflächige Versickerung vor Ort fest.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 1</u></p> <p>Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>In der Stadt Amberg soll unmittelbar südlich angrenzend an die Siedlung „Am Postweiher“ auf einer ca. 7,3 ha großen landwirtschaftlichen Fläche eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 7MWp Leistung errichtet werden.</p> <p>(Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 156 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Gewerbegebiet West" hier: Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Einleitungsbeschluss mit gleichzeitigem 146. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes)</p> <p>Ein Starkregen im Landkreis Amberg-Sulzbach in der Nähe der Ortschaft Ursensollen am 13.06.2021 verursachte durch die neu errichtete PV-Freiflächenanlage an einem Hang eine Überschwemmung in dem angrenzenden Wohnhaus (KG und teilweise EG). Die abschüssige Wiese konnte das Wasser nicht mehr aufnehmen, weshalb eine schlammige Brühe in Form einer Flutwelle unkontrolliert abfließte.</p> <p>Dies ist der Anlass für mein Schreiben, da ich als Anwohner der Siedlung „Am Postweiher“ - unmittelbar angrenzend an den Nordhang der neu zu errichtenden PV-Anlage - von ähnlichen Gefahren ausgehe.</p> <p>Durch die Glasflächen der PV-Module kommt es zu einer gewissen Teilversiegelung der vorhandenen Fläche. Die versickerungsfähige Fläche, die bisher bei einem Regenereignis gleichmäßig benetzt wurde, wird durch die Modulreihen um ca. 60-70% verkleinert.</p> <p>Durch die PV-Module läuft das Wasser, das sich bisher auf die gesamte landwirtschaftliche Fläche verteilte, jetzt konzentriert auf den Boden ab. Es tropft jetzt punktuell von der unteren Kante der Module auf die freie Fläche ab. Die Folge ist eine schnellere Sättigung des Bodens. Es tritt ein höherer Abfluss auf als bisher, da der Abflussbeiwert größer wird als bisher.</p> <p>Ich bitte um Klärung, ob die vorhandenen zwei kleinen Wassergräben und das bestehende Regenrückhaltebecken für diese neue Situation ausgelegt sind oder neu berechnet werden müssen? Die Anlagen wurden ursprünglich im Rahmen der damals getroffenen Hochwasserfreilegungsmaßnahmen für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dimensioniert und errichtet. Ist die Dimensionierung und Wirksamkeit auch noch bei der Bebauung mit einer PV-Freiflächenanlage gewährleistet? Muss die Grabenstruktur aufgeweitet werden? Ein größerer Abstand der PV-Anlage zur Siedlung würde die Gefahr erheblich reduzieren.</p>	<p>6. Absatz: („Durch die PV-Module...“)</p> <p>Anfallendes Regenwasser versickert durch die Grasfläche, wobei die absolute Regenmenge unverändert bleibt. Die Annahme einer schnelleren Sättigung sowie eine deutliche Änderung des Abflussbeiwertes des Bodens durch die PV-Anlage ist nach derzeitigem Wissenstand nicht korrekt. Im Gegensatz zum Ist-Zustand der Nutzung erfolgt bei der Grasfläche unter den Solarelementen ein verzögerter Abfluss des Niederschlagswasser und bei Starkregen weniger Erosionsabtrag, der in Form von Schlammlawinen hangwärts abfließen würde.</p> <p>7. Absatz (<i>Ich bitte um Klärung...“</i>)</p> <p>Eine Überrechnung des Regenrückhaltebeckens oder ein neues Gutachten erübrigt sich aufgrund der vorgetragenen fachlichen Einschätzung. Korrekte Dimensionierung und Wirksamkeit des Regenrückhaltebeckens und der Wassergräben sind weiterhin gegeben.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 1</u></p> <p>Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p>	<p>8. Absatz („Im vorhandenen Bebauungsplan...“)</p> <p>Der Einfluss der PV-Anlage auf Schichten- und Hangwasser ist nicht gegeben. Die Annahme einer „<i>erheblichen Verschärfung</i>“ widerspricht den bautechnischen Fakten im Bezug auf die ökologische Gestaltung von Freiflächen-PV-Anlagen. Der Versiegelungsgrad der Fläche steigt marginal (Promillebereich) und hat keine Auswirkung auf die Versickerungsfähigkeit des geplanten Gebietes. Eine Verschärfung der Situation was den Wasserhaushalt betrifft ist durch die PV-Anlage nicht gegeben.</p> <p>Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden gibt es keine Einwände.</p>
<p>(Anmerkung: Im vorhandenen Bebauungsplan der Siedlung ist bereits aufgrund der gegebenen geographischen Gegebenheiten vermerkt, dass aufgrund der Hanglage drückendes Hang- und Schichtenwasser nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Situation wird durch die PV-Anlage erheblich verschärft. Bereits jetzt staut sich nach einer längeren Regenperiode und im Frühjahr („Schneesmelze“) bei den Kellerfenstern meines Wohnhauses das Wasser im Lichtschacht über die untere Rahmenhöhe hinaus auf, z.T. bis zur Hälfte des Fensterglases.)</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 1</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>zum o.g. Vorgang („ Amberg 156 ...“) mit Stadtratsbeschluss vom 17.05.2021 und den damit behandelten Anlagen zum Beschluss (Tischvorlage und Anlage 1 bis 10) bestehen noch folgende Fragen:</p> <p><u>Punkt ELT-1: Abstand der 20kV-Technik zu der Wohnbebauung (Technik~/Trafo-Gebäude und 20kV-Leitung):</u> Im Lageplan (Anlage 4, Seite 2) sind 5 Technikgebäude eingezeichnet. Wird die eingezeichnete Lage der Technikgebäude (in die u.a. der Transformator für die 20kV-Spannungsebene eingebaut ist) beibehalten, so dass genügend Abstand bzgl. Elektromog (betreffend des elektrischen und des magnetischen Feldes) zur Wohnbebauung vorhanden ist? (Abstand ca. 50 m zwischen 20kV-Ebene [Trafo und/ oder Ringleitung] und einem Wohnhaus).</p> <p><u>Punkt ELT-2: Technik~/Trafo-Gebäude mit natürlicher Belüftung oder Zwangsbelüftung/ Lärmemission:</u> Werden –wie üblich- die Technik-Gebäude in der Phase der Angebotseinholung mit natürlicher Belüftung, statt mit Zwangsbelüftung, ausgeschrieben/ vorgegeben? Ein Technikgebäude (bzw. eine Trafostation) mit Zwangsbelüftung hat permanent vorhandene Immissionswerte für die Anwohner der Siedlung, ein Technikgebäude ohne Zwangsbelüftung verursacht keine Lärmemission und somit auch keine Immissionswerte!</p> <p><u>Punkt ELT-3: Transformatoren als Lärmquelle für die angrenzende Wohnsiedlung:</u> Werden die Transformatoren in der Phase der Angebotseinholung als verlustarme, emissionsarme Komponenten ausgeschrieben/ vorgegeben? Verlustarme Transformatoren sind sowohl ohne "Brummen" (Lärmemission) als auch bei einem durchschnittlichen Betrieb von ca. 16 Std./ Tag im Leerlauf (d.h. ohne Belastung bei fehlender Sonneneinstrahlung) wirtschaftlicher!</p> <p><u>Punkt ELT-4: Wechselrichter als Lärmquelle für die angrenzende Wohnsiedlung:</u> Werden die Wechselrichter in der Phase der Angebotseinholung emissionsarm als vollelektronische Komponenten ausgeschrieben/ vorgegeben?</p>	<p>Punkt 1: Elektromog/Elektrische und Magnetische Felder</p> <p>Die Grenzwerte für elektromagnetische Felder sind zwingend einzuhalten (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV).</p> <p>Punkt 2: Belüftung der Trafo-Gebäude</p> <p>Die Belüftung der Technikgebäude wird unabhängig von ihrer Belüftungsart durch die TA-Lärm nicht überschritten.</p> <p>Punkt 3: Trafos als Lärmquelle</p> <p>TA-Lärm wird eingehalten. Die Ausschreibung ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Grundlage für Entwurf, Bau und Zulassung von Transformatoren und Wechselrichtern im europäischen Wirtschaftsraum ist die Ökodesign-Richtlinie/Verordnung der europäischen Kommission. Diese legt den Rahmen für die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte fest. Diese Richtlinie wird nach Aussage der Stadtwerke eingehalten. Durch die vorgesehene Einhausung der Transformatoren werden Schallimmission weiter verringert. Die Ausschreibung hinsichtlich der Transformatorenart ist eine unternehmerische Entscheidung die den Stadtwerken als Vorhabenträger bzw. den an der Ausschreibung beteiligten Firmen vorbehalten ist. Der Hinweis auf die unterschiedlichen Transformatorenarten und deren Schallimmissionen wird an die Stadtwerke Amberg weitergeleitet.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 1</u></p> <p>Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>zum o.g. Vorgang („ Amberg 156 ...“) mit Stadtratsbeschluss vom 17.05.2021 und den damit behandelten Anlagen zum Beschluss (Tischvorlage und Anlage 1 bis 10) bestehen noch folgende Fragen:</p> <p><u>Punkt ELT-1: Abstand der 20kV-Technik zu der Wohnbebauung (Technik~/Trafo-Gebäude und 20kV-Leitung):</u> Im Lageplan (Anlage 4, Seite 2) sind 5 Technikgebäude eingezeichnet. Wird die eingezeichnete Lage der Technikgebäude (in die u.a. der Transformator für die 20kV-Spannungsebene eingebaut ist) beibehalten, so dass genügend Abstand bzgl. Elektromog (betreffend des elektrischen und des magnetischen Feldes) zur Wohnbebauung vorhanden ist? (Abstand ca. 50 m zwischen 20kV-Ebene [Trafo und/ oder Ringleitung] und einem Wohnhaus).</p> <p><u>Punkt ELT-2: Technik~/Trafo-Gebäude mit natürlicher Belüftung oder Zwangsbelüftung/ Lärmemission:</u> Werden –wie üblich- die Technik-Gebäude in der Phase der Angebotseinholung mit natürlicher Belüftung, statt mit Zwangsbelüftung, ausgeschrieben/ vorgegeben? Ein Technikgebäude (bzw. eine Trafostation) mit Zwangsbelüftung hat permanent vorhandene Immissionswerte für die Anwohner der Siedlung, ein Technikgebäude ohne Zwangsbelüftung verursacht keine Lärmemission und somit auch keine Immissionswerte!</p> <p><u>Punkt ELT-3: Transformatoren als Lärmquelle für die angrenzende Wohnsiedlung:</u> Werden die Transformatoren in der Phase der Angebotseinholung als verlustarme, emissionsarme Komponenten ausgeschrieben/ vorgegeben? Verlustarme Transformatoren sind sowohl ohne "Brummen" (Lärmemission) als auch bei einem durchschnittlichen Betrieb von ca. 16 Std./ Tag im Leerlauf (d.h. ohne Belastung bei fehlender Sonneneinstrahlung) wirtschaftlicher!</p> <p><u>Punkt ELT-4: Wechselrichter als Lärmquelle für die angrenzende Wohnsiedlung:</u> Werden die Wechselrichter in der Phase der Angebotseinholung emissionsarm als vollelektronische Komponenten ausgeschrieben/ vorgegeben?</p>	<p>Punkt 4: Wechselrichter</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Ausschreibung hinsichtlich der Wechselrichter ist ein unternehmerische Entscheidung die den Stadtwerken bzw. den an der Ausschreibung beteiligten Firmen vorbehalten ist. Der Hinweis auf die unterschiedlichen Wechselrichter und deren Schallimmissionen werde an die Stadtwerke Amberg weitergeleitet.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
---	---

Stellungnahme 2
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 28.06.2021

im Blend- bzw. Sichtbarkeitsgutachten zum oben genannten Vorgang („ Amberg 156 ...“) mit Stadtratsbeschluss vom 17.05.2021 und den damit behandelten Anlagen zum Beschluss (Tischvorlage und Anlage 1 bis 10) bin ich durch die Blendwirkung der Solarmodule als direkt Betroffener markiert [REDACTED], deshalb möchte ich Sie bitten, mir die geplanten Gegenmaßnahmen genau zu erläutern.

Darüber hinaus habe ich große Zweifel, dass das bestehende Regenrückhaltebecken und die beiden kleinen Wassergräben genügend dimensioniert sind, um die zusätzliche Regenwasserlast, die durch die riesige Photovoltaik-Anlage z.B. bei einem Gewitter entsteht, abfangen können. Durch die teilweise "Versiegelung" des Bodens (der Abflussbeiwert erhöht sich enorm, da die versickerungsfähige Fläche beträchtlich verkleinert wird) und der dadurch begünstigten Rinnsalbildung, kann das Regenwasser nicht wie bisher großflächig im Boden versickern, sondern wird zu beträchtlich größeren Wassermengen führen, die durch die bestehenden Gräben/Kanalisation nicht abgeführt werden können.

Gibt es ein Gutachten bzw. eine genaue Berechnung der neuen Gesamtsituation auch in Bezug auf die extremen Regenmengen, die durch die Klimaerwärmung zu erwarten sind und von denen wir ja bereits aktuell einen Vorgeschmack bekommen!?

Da ja bereits vor mehr als 10 Jahren in der Bauvorschrift für das Baugebiet ein wasserdichter Keller (Wanne) vorgeschrieben war, scheint ja die vorgegebene Situation nicht optimal für eine erhöhte Regenmenge zu sein. Ich befürchte, dass bei den direkten Anwohnern (u.a. mein Haus) ähnliche Überschwemmungen wie in Eigentshofen (siehe ONETZ-Artikel vom 14.06.2021) durch die Photovoltaik-Anlage zu erwarten sind!

Welche Gegenmaßnahmen sind konkret dazu geplant?

1. Geplante Gegenmaßnahmen zur Blendwirkung

Gerne werden die Maßnahmen zur Minderung in diesem Rahmen detailliert erläutert: Die durchgeführten Gutachten (Blendgutachten/Sichtbarkeitsanalyse) dienen mit als Grundlage der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Blendwirkung u.a. an Häusern der Bürger im Einzugsbereich. Die überdurchschnittliche Art und Weise der Eingrünung (4-Reihige Hecke , Gehölzunterpflanzung mit starkem Habitus) ist ein Faktor zur deutlichen Minderung/Aufhebung der Sichtbeziehungen zur Anlage. So wird die Außenwirkung der PV-Freiflächenanlage auf ihr Umfeld, insbesondere die angesprochene Wohnbebauung stark reduziert und kann im Verlauf mehrere Wachstumsperioden die Sichtachsen brechen. Die sich daraus ergebenden Anordnungen der Eingrünungsmaßnahmen mindern den Eingriff in das Landschaftsbild und unterbinden eine mögliche Blendwirkung und somit eine Beeinträchtigung der Bürger und Anwohner. Die Pflanzung von ausgewählten heimischen Nährgehölzen schaffen zudem ein neues Nahrungsangebot für die heimische Fauna.

2. Dimensionierung der Wassergräben/Regenrückhaltebecken

Die Dimensionierung der Kanäle und des Regenrückhaltebeckens sind nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ausreichend. Die Wandlung der Fläche von einer Landwirtschaftlichen Nutzung zu einer extensiven Magerwiese, bietet durch den ganzjährigen Erosionsschutz durch Bewuchs eine bessere Wasserretention und Versickerungsfähigkeit. Die Regenwasserlast wird weiter abgefangen, da sie vor Ort versickert.

3. Neuberechnung der Gräben/Regenrückhaltebecken

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen keine Einwände vor. Die Dimensionierung von Gräben und Regenrückhaltebecken werden auch nach der höchsten Niederschlagsmenge /Zeit (Jahrhundertregenspende) berechnet. Der Abflussbeiwert ändert sich marginal, der Versiegelungsgrad steigt im unteren Promillebereich, was zu vernachlässigen ist.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
---	---

Stellungnahme 2
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 28.06.2021

im Blend- bzw. Sichtbarkeitsgutachten zum oben genannten Vorgang („ Amberg 156 ...“) mit Stadtratsbeschluss vom 17.05.2021 und den damit behandelten Anlagen zum Beschluss (Tischvorlage und Anlage 1 bis 10) bin ich durch die Blendwirkung der Solarmodule als direkt Betroffener markiert [REDACTED], deshalb möchte ich Sie bitten, mir die geplanten Gegenmaßnahmen genau zu erläutern.

Darüber hinaus habe ich große Zweifel, dass das bestehende Regenrückhaltebecken und die beiden kleinen Wassergräben genügend dimensioniert sind, um die zusätzliche Regenwasserlast, die durch die riesige Photovoltaik-Anlage z.B. bei einem Gewitter entsteht, abfangen können. Durch die teilweise "Versiegelung" des Bodens (der Abflussbeiwert erhöht sich enorm, da die versickerungsfähige Fläche beträchtlich verkleinert wird) und der dadurch begünstigten Rinnsalbildung, kann das Regenwasser nicht wie bisher großflächig im Boden versickern, sondern wird zu beträchtlich größeren Wassermengen führen, die durch die bestehenden Gräben/Kanalisation nicht abgeführt werden können.

Gibt es ein Gutachten bzw. eine genaue Berechnung der neuen Gesamtsituation auch in Bezug auf die extremen Regenmengen, die durch die Klimaerwärmung zu erwarten sind und von denen wir ja bereits aktuell einen Vorgeschmack bekommen!?

Da ja bereits vor mehr als 10 Jahren in der Bauvorschrift für das Baugebiet ein wasserdichter Keller (Wanne) vorgeschrieben war, scheint ja die vorgegebene Situation nicht optimal für eine erhöhte Regenmenge zu sein. Ich befürchte, dass bei den direkten Anwohnern (u.a. mein Haus) ähnliche Überschwemmungen wie in Eigentshofen (siehe ONETZ-Artikel vom 14.06.2021) durch die Photovoltaik-Anlage zu erwarten sind!

Welche Gegenmaßnahmen sind konkret dazu geplant?

4. Wasserdichter Keller (Wanne)

Der Bau einer „weißen Wanne“ ist im Baugebiet Postweiher nicht vorgeschrieben. Eine „weiße Wanne“ schützt nicht gegen oberflächlich abfließendem Wasser (durch Starkregen), sondern vor Schichtenwasser (versickertes Wasser) im Boden bzw. vor hohem Grundwasser.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 3</u></p> <p>Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 28.06.2021</p> <p>Zu der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage lege ich die nachfolgend angeführten Einsprüche ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • ungeklärter Regenwasserablauf bei Starkregenereignissen <p>Da auf einem Großteil der vorgesehenen Fläche aufgeständerte, großflächige Photovoltaikplatten vorgesehen sind, wird bei einem Starkregenereignis das abfließende Regenwasser beim Auftreffen auf die glatten Photovoltaikplatten stark beschleunigt. Dieses schnell fließende Wasser kann der Boden nicht aufnehmen, weshalb der Regenwasserablauf abzuklären ist. Schon jetzt kann bei Starkregenereignissen beobachtet werden, dass es in Teilen der Fläche zu Bodenerosionen kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung des Wildwechsels von Großwildarten <p>An das mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage geplante Feld grenzt das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal an. In dem unmittelbar neben dem Acker liegenden Waldgebiet findet neben Niederwildarten wie Fuchs und Feldhase auch Rehwild Unterschlupf. Aufgrund dieser Population konnte der von der Fuggerstraße zum Ortsteil Speckmannshof angelegte Rad- und Fußweg aus Naturschutzgründen vor einigen Jahren nicht mit Straßenlaternen versehen werden, obwohl die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach Aussage des damaligen Oberbürgermeisters Dandorfer verhindere die Beleuchtung den Wildwechsel des Rehwildes.</p> <p>Die 73.000 qm² umfassende PV-Anlage grenzt unmittelbar an das Waldgebiet des Landschaftsschutzgebietes an und stellt mit seiner Einzäunung ein unüberwindbares Hindernis für das Rehwild dar, was unweigerlich zu einer Verdrängung der noch vorhandenen Population führen wird. Deshalb ist abzuklären, in welcher Weise der natürliche Wildwechsel weiter aufrechterhalten werden kann.</p>	<p>1. Regenwasserablauf bei Starkregen</p> <p>Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen keine Einwände vor. Das ankommende Regenwasser kann auch weiterhin durch die in Zukunft konstant begrünte Vegetationsschicht in die belebten Bodenschichten am Ort versickern. Der Abflussbeiwert steigt nur durch die Errichtung von Technik-Einhausungen marginal an und ist zu vernachlässigen. (Versiegelungsgrad steigt um 0,191 Prozent). Die beobachteten Bodenerosionen bei Starkregenereignissen sind vermehrt bei intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu beobachten, da durch die periodische Bestellung der Felder keine konstant wachsende Vegetationsschicht erreicht wird, welche mit ihrem Wurzelwerk den Boden hält.</p> <p>2. Verhinderung des Wildwechsels</p> <p>Das Auftreten von Wildwechsel von Großwildarten im Geltungsbereich wurde beurteilt und wird von den Fachkräften als kaum (nicht mehr) vorhanden eingestuft. Die Nutzung als Nahrungsquelle entfällt jedoch durch die PV-Freiflächenanlage, eine Verlagerung wird jedoch unkritisch gesehen. Der 20 m Breite eingrünungsstreifen um die Fläche, führt dennoch dazu, dass mögliche Wildwechsel trotz ihrer Seltenheit hier weiter möglich sind. Kleineren Arten wie Igel, Haase, Fuchs etc. können hier durch die Fläche wechseln und diese als Habitat nutzen da die Unterkante des Zauns mindestens 10 cm über der Oberkante des Bodens liegt. Zusätzlich verbessert das neue Nahrungsangebot in Form von Nährgehölzen in den Eingrünungen das zuvor zwar vorhandene monokulturelle, aber durch Auftrag von Düngemitteln, Fungi- und Pestiziden ungeeignete Angebot für Wildtiere.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 3</u></p> <p>Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 28.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Beeinträchtigung durch übermäßige Sichtbarkeit der aufgeständerten Photovoltaikplatten</p> <p>Da es sich bei der beplanten Ackerfläche um einen Nordhang handelt, müssen die aufgestellten Photovoltaikplatten aufgeständert werden, um eine gewisse Rentabilität zu erreichen. Da der Nordhang selbst einen Höhenunterschied von über 20 Metern aufweist und die Aufständigung eine Höhe von 2-3 Metern haben wird, sind die einzelnen Solarmodule weithin sichtbar. Dies ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der angrenzenden Anwohner des Ortsteils Speckmannshof. Wie das Problem der übermäßigen Sichtbarkeit für die Anwohner gelöst werden soll, ist abzuklären.</p> <p>In der in Auftrag gegebenen Sichtbarkeitsanalyse sind ein Großteil der angeführten Punkte ohne direkten Sichtkontakt zur geplanten PV-Anlage, da entweder natürliche Barrieren oder Bauten die Sichtachse versperren. Außerdem wurde dieselbe Firma mit der Analyse beauftragt, die auch die PV-Freiflächenanlage geplant hat.</p> <p>Diese Tatsachen widersprechen meiner Meinung nach einer objektiven Beurteilung.</p> <p>massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Die in dieser Größe geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beeinträchtigt das bestehende Landschaftsbild nachhaltig, da die Ackerfläche direkt an den Postweiher und das Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal grenzt. Derzeit ist die Umgebung</p> 	<p>3. Beeinträchtigung durch übermäßige Sichtbarkeit der aufgeständerten Photovoltaikplatten</p> <p>Um der angemerkten übermäßigen Sichtbarkeit der in der Tat aufgeständerten Module entgegen zu wirken wurde die Eingrünung im Gegensatz zum Erstentwurf von 5 m auf 20 m deutlich heraufgesetzt. Die Bepflanzung wurde von einer 2-reihigen auf einen 4 -reihigen Heckenversatz mit zusätzlichen Gehölzpflanzungen weiter skaliert. Der Minimierung der Sichtbarkeit wird durch die angepassten Maßnahmen der 1. und 2. Auslegung Rechnung getragen.</p> <p>4. massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Umweltbericht behandelt und beurteilt. Sichtbarkeitsanalysen sind ein Planungsinstrument welches zum üblichen Vorgehen von Planungs-, Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros gehören.</p> <p>Gutachter sind per Gesetz zur Neutralität verpflichtet. Sofern geltende Gesetze eingehalten werden, lässt sich eine subjektive Beurteilung durch die Anwendung ebensolcher Planungsinstrumente nicht erkennen. Das ansässige Planungsbüro bringt zudem Ortskenntnis mit welche bei Planung und Ausführung einem regionalen Vorteil zukommt. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist teilweise gegeben. Die Minimierung der Einwirkung auf Landschaftsbild und den Bürgern werden durch eine 4-reihig versetzte Hecken mit zusätzlichen Bäumen (Hainbuchen/10 m Höhe) erreicht. Des Weiteren ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen zeitlicher Absehbarkeit (30 Jahre) nicht dauerhaft. Maßnahmen zum Rückbau in Landwirtschaftlich genutzte Agrarfläche sind nach Pachtende festgesetzt, sodass der Eingriff temporär stattfindet. Gegen das genannte Handbuch wird an dieser Stelle nicht verstoßen, auch wenn der Handlungsempfehlung nicht in sämtlichen Punkten nachgekommen werden kann.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 3</u></p> <p>Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 28.06.2021</p> <p>durch Wiesen und Felder geprägt, der von der Stadt Amberg installierte Infopoint für die Biodiversität des Landschaftsschutzgebietes liegt in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesministerium für Umwelt stellen in ihrem gemeinsamen Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragten, Energieberatern und Landschaftsplanern für die Aufstellung von PV-Flächen eindeutig fest, dass Hangstandorte und exponierte Lagen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemieden werden sollten. Ferner wird explizit angeführt, dass auch Eingriffe in die Natur und die Landschaft zu vermeiden sind.</p> <p>Gegen diese Vorgaben wird durch eine PV-Anlage an diesem Standort eindeutig verstoßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen das Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg vom 04.12.2019 <p>Im Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg vom 04.12.2019 macht die Stadt Amberg unter dem Punkt 4.3 die Vorgaben, dass bei PV-Anlagen die Blendwirkung vermieden und das Landschaftsbild geschützt werden soll.</p> <p>Hierzu legt die Stadt Amberg im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Außengebiet Fuchsstein, dem der Ortsteil Speckmannshof laut diesen Schreibens angehört, fest, dass diesem Stadtgebiet eine hohe Funktion für die Naherholung zukommt.</p> <p>Sollte ein Beschluss pro PV-Anlage erfolgen, würde dieser das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinflussen und der vorgesehenen Nutzungsart zur Naherholung deutlich zu widerlaufen.</p>	<p>5. Verstoß gegen das Konzept zum nachhaltigen Bauen</p> <p>Dem Konzept zum nachhaltigen Bauen wird auch an diesem Standort nachgekommen. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild sowie die Blendwirkung werden gemindert und mehrheitlich unterbunden (siehe Punkt 3 und 4).</p> <p>Der Bereich Speckmannshof und Umgebung wird als Naherholungsgebiet der mittleren Kategorie klassifiziert. Die Funktion der Naherholung wird durch die Anlage in der Qualität nicht wesentlich gemindert. Eine technische Vorprägung der Umgebung wie e.g. durch Strommasten (südwestlich des beplanten Bereiches), befestigte Wege und Zufahrten ist gegeben, sodass der temporäre Eingriff für die Umsetzung der Energiewende vertretbar ist.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch Gutachter geprüft und durch Minderungsmaßnahmen reduziert worden. Da die PV-Freiflächenanlage eine vorgesehene Laufzeit von 30 Jahren (Pachtvertrag 20 Jahre mit zweifacher Verlängerungsoption á 5 Jahre) hat, ist eine dauerhafte Beeinträchtigung nicht der Fall.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 3</u></p> <p>Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 28.06.2021</p> <ul style="list-style-type: none"> unzureichende Abwägung <p>Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitverfahrens sind neben dem Feld in Speckmannshof weitere Flächen zu prüfen, die sich bereits im Besitz der Stadt Amberg befinden oder aus anderen Gründen in Erwägung gezogen werden sollten. Die Abwägung zwischen diesen Flächen muss sich auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter für Anwohner sowie für die bestehende Flora und Fauna beziehen. Die wirtschaftliche Abwägung wie z.B. die Anschlusskosten an den Netzknotenpunkt sind hierbei nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Da die geplante PV-Anlage nur einen sehr geringen Abstand zu den ersten Wohngebäuden aufweist und durch die oben angeführten Einwände massiv in die Schutzgüter und die Lebensqualität der unmittelbaren Anwohner und der Einwohner von Speckmannshof eingreift, wurde diese Abwägung nur unzureichend durchgeführt.</p> <p>Außerdem wurde in der Stadtratssitzung angesprochen, dass diese Abwägung durch die Stadtwerke Amberg getroffen wurde. Eine solche Abwägung sollte allerdings nur durch den Stadtrat erfolgen, da dieser dem Gemeinwohl und nicht der Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist.</p>	<p>6. Unzureichende Abwägung</p> <p>Der Abwägungsprozess wurde korrekt und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften durchgeführt. Der Gesetzgeber schreibt beim Vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Prüfung von alternativen Flächen vor, sondern eine Prüfung durch Fachpersonal, ob die avisierte Fläche den Vorgaben zur Errichtung einer PV-Anlage entspricht. Diese Vorgaben werden von Experten der zuständigen Fachstellen abgewägt. Zusätzliche Gutachten (Blendgutachten/Sichtbarkeitsanalyse/Umweltbericht) analysieren die vorhandene Lage und bieten im entsprechenden Fall Vorschläge zur Vermeidung, Minderung oder Kategorisierung der Fläche als geeignet an.</p> <p>Das Schutzgut Mensch wurde im Umweltbericht untersucht. Es wird an dieser Stelle auf Punkt 2.2.3 (Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt) des Umweltberichts verwiesen. Im Fachbericht wird resümiert, dass „Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch...lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten sind.“</p> <p>Die Abwägung wurde nicht durch die Stadtwerke getroffen. Es wurden Abwägungsvorschläge durch den Investor eingereicht, welche durch die Stadt Amberg als Herrin des Verfahrens geprüft, fachlich ergänzt und dem Stadtrat mit der Empfehlung der Beschlussfassung vorgelegt wurden.</p> <p>Der Stadtrat bildet immer das beschlussfassende Gremium.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 4

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 29.06.2021

Die Anlage ist an der geplanten Stelle nicht wirtschaftlich (u.a. unebener Nordhang; lt. Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 ist eine Nordexposition i.d.R. Nur bis ca. 5% Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht) und damit ungeeignet. Der Öffentlichkeit ist keine Wirtschaftlichkeitsprüfung bekannt und wenn eine existiert, ist fraglich, ob wirklich alle Faktoren berücksichtigt wurden (bitte Nachweis). Auch fand diesbezüglich noch kein Kontakt zum Zentrum für erneuerbare Energien an der hier ansässigen OTH statt.

Laut [REDACTED] sei eine Ausschreibung durchgeführt und geeignete Flächen angesehen worden. Es ist weder etwas über das Ergebnis der Ausschreibung bekannt, noch welche Grundstücke „angesehen“ wurden und nach welchen Kriterien die weiteren „angesehenen“ Grundstücke ausgesucht wurden. Lt. [REDACTED] ist der nahe Netzanschlusspunkt das einzige berücksichtigte Kriterium. Hierzu ist festzustellen, dass es PV-Anlagen gibt, bei denen sich der Netzanschlusspunkt wesentlich weiter weg befindet. Außerdem ist nicht bekannt, ob überhaupt eine Einspeisezusage des Netzbetreibers vorliegt und falls ja, mit welchen Kosten bzw. Auflagen dies verbunden ist.

Falls doch geprüft wurde (bitte Nachweis der geprüften Grundstücke), sind keine angemessenen Ein- und Ausschlusskriterien herangezogen worden (bitte Auflistung der Kriterien sowie Gewichtung der Kriterien bei den jeweiligen Grundstücken).

Es geht wertvolles Ackerland im Stadtgebiet verloren (auch durch das geplante Gewerbegebiet wird wertvolle Ackerfläche im Stadtgebiet endgültig versiegelt), wodurch die regionale Versorgung mit Lebensmitteln abnimmt und Lebensmittel importiert werden müssen, was sich negativ auf die CO2-Bilanz der Anlage auswirkt.

Außerdem muss auch der CO2-Fußabdruck der Anlage bei der Produktion, dem Transport und der Verarbeitung der Module und dem Zubehör bedacht werden. Insbesondere, da vermutlich eine höhere Aufständigung nötig ist.

1. Wirtschaftlichkeit

Ein Unternehmen wie die Amberger Stadtwerke welches den Marktwirtschaftlichen Regeln unterworfen ist, prüft genauestens die Rentabilität seiner Projekte. Unwirtschaftliche Projekte werden in der Frühphase der Planung ausgeschlossen.

Ein Nachweis über geprüfte Grundstücke ist in einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren per Gesetz nicht erforderlich. Das durch den Investor vorgelegte Vorhaben als solches ist auf Umsetzbarkeit zu prüfen.

2. Verlust von Ackerland

Bei der Umwandlung von wirtschaftlich genutztem Agrarland zu extensivem Magerrasen findet ökologische gesehen sogar eine Aufwertung statt. Eine Behandlung mit Fungiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln entfällt. Eine autochthone Bodenvegetation ersetzt hier die Monokultur und verbessert die Retentionsfähigkeit und den Erosionsschutz des Bodens. Nach dem Auslaufen des Pachtvertrags, wird die Anlage zurückgebaut und in ihre ursprüngliche Nutzungsart versetzt, somit wird der Nutzungsentzug relativiert. Eine dauerhafte negative Beeinflussung ist auch aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht gegeben.

Die Interessen von Landwirtschaft sind bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen gegen die Belange der Energiewende abzuwägen. Die Vorbehalte zur Umwandlung von Landwirtschaftsflächen werden zur Kenntnis genommen. Dem Landesentwicklungsprogramm Bayern entsprechend sind erneuerbare Energien zunehmend zu erschließen und zu nutzen. PV-Anlagen besitzen im direkten Vergleich zu Biogasanlagen eine flächensparende Form. Der Energieertrag im Bezug zur Fläche (Hektarbezogen) im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ist in etwa Dreißigfache größer. Ca. 30 % der gesamten Ackerfläche werden in Deutschland aktuell für den Anbau von Energiepflanzen genutzt. Das Amt für Landwirtschaft und Forsten hat keine Bedenken geäußert.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 4

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 29.06.2021

Der Wasserabfluss bei Regen ist ungeklärt: der Regen fällt am unteren Ende der Module auf den Boden, wodurch es zu Flusstrassen kommt; aufgrund der Hanglage wird dieser Effekt verstärkt; insgesamt wird deutlich weniger Wasser im Boden versickern, das Wasser mit höherer Geschwindigkeit den Hang hinunterfließen, dabei Erdreich abtragen und sich am Fuße des Hanges sammeln und möglicherweise zunächst dem Entwässerungsgraben zusetzen und dann die Straße überschwemmen.

Bei (starkem) Regen entsteht durch das Auftreffen der Tropfen auf die PV-Module eine starke Geräuschentwicklung für die Anwohner.

Bei Wind besteht die Gefahr, dass es durch nicht fachmännisch angebrachte Module zu Klappergeräuschen kommt.

Ein für die Anwohner ausreichender Sichtschutz ist sehr schwer umzusetzen. Dieser muss unter Berücksichtigung der tatsächlichen Blickachsen der Häuser zu den Modulen mindestens eine Höhe von 8-10 m haben, um überhaupt seiner Funktion gerecht zu werden; außerdem muss die Höhe von Beginn bereits bestehen und nicht erst nach Jahren erreicht werden; da der Sichtschutz aus einer natürlichen Begrünung bestehen muss, ist hier an bereits groß gewachsene Bäume zu denken; es reicht nicht aus, den Sichtschutz nur am Weg neben dem Postweiher zu haben, er ist explizit für die Anwohner anzudenken!

Die Transformatoren sollten aus ökologischer Sicht kein Öl enthalten.

Zur Lage der Transformatoren ist vorher ein schalltechnisches Gutachten durchzuführen.

3. Wasserabfluss

Der Wasserabfluss bei Regen ist nicht wie dargelegt ungeklärt. Es liegen keine Einwände Seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vor. Durch einen ganzjährig vorhandenen Bodenbewuchs wird die Aufnahme und Retention von Oberflächenwasser verbessert. Der Abflussbeiwert ändert sich im unteren Promillebereich und hat keine Auswirkung auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens. Die Versickerung durch die belebten Bodenschichten findet weiter statt und die Kapillarkräfte sorgen für eine gleichmäßige Feuchtverteilung.

4. Lärmimmission

Die Parameter des Lärmschutzes sind einzuhalten (TA-Lärm). Eine störenden Geräuschentwicklung auf Grund der Module ist nicht zu erwarten. Die Solaranlagen werden nach den aktuell geltenden Regeln der Technik verbaut. Dieser Standard soll Immissionen jeglicher Art minimieren und Richtwerte einhalten.

5. Sichtschutz

Die Eingrünung wurde von 5 m auf 20 m deutlich heraufgesetzt. Die Bepflanzung wurde von einer 2-reihigen auf einen 4 -reihigen Heckenversatz mit zusätzlichen Gehölzpflanzungen weiter skaliert. Die Minimierung der Sichtbarkeit wird durch die angepassten Maßnahmen der 1. und 2. Auslegung Rechnung getragen. Als Baumpflanzungen werden schnell wachsende (ca. 40cm/ Jahr) Gehölze wie Hainbuchen (Carpinus betulus/Höhe 10 m) gewählt, die schnittverträglich und wachstumsstark sind.

6. Transformatoren mit Öl/Lage der Transformatoren

Die Anregung zu ölfreien Transformatoren wir zur Kenntnis genommen und mit den Stadtwerken Amberg erörtert.

Solange die TA-Lärm eingehalten wird ist kein schalltechnisches Gutachten erforderlich.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 4</u></p> <p>Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>Während der Bauzeit sollte zur Verhinderung der Bodenverdichtung die Flächen möglichst wenig und von Fahrzeugen mit geringem Bodendruck befahren werden, die Bauflächen sollten nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen befahren werden und zuvor verdichtete Flächen sollen wieder aufgelockert werden. Auch müssen während der Bauzeit alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden (Lärm, Schadstoffe, Staubemissionen). Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Reststoffe zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, die Baustellenstraßen sind rückzubauen.</p> <p>Die Größe und Lage der Anlage widerspricht in mehreren Punkten der Empfehlung der oberen Baubehörde vom 19.11.09 an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, wonach besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden sollen, eine flächendeckende, vielfältige nachhaltige Landwirtschaft erhalten werden soll und eine PV-Freiflächenanlage sich dem Wohngebiet unterordnen soll, da im vorliegenden Fall ein Weilercharakter erhalten bleiben soll. Auch lt. Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 sollte bezüglich einer Konfliktfreiheit der Erhalt des Ortsrandbildes, die Berücksichtigung der Erholungseignung sowie die Beachtung im Landschaftsbild sichergestellt werden (Punkt 3.3)</p> <p>Die Lage der geplanten Anlage widerspricht den Empfehlungen im stadt eigenen „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg“ vom 04.12.2019 sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 (Punkt 3.2.3 Nicht geeignete Standorte: u.a. weithin sichtbare Hang- und Kuppenlagen; Gewässerrandstreifen)</p> <p>Die PV-Freiflächenanlage soll direkt neben einem Naherholungsgebiet und in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet gegen den Widerstand der Anwohner errichtet werden, was dem Gebot der Rücksichtnahme völlig widerspricht!</p> <p>Zum empfohlenen Vorgehen der Standortsuche empfiehlt sich der Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014, Punkt 3.3</p>	<p>7. Bodenverdichtung und Emissionsschutz</p> <p>Während der Bauzeit gelten die Gesetze zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen jeglicher Art, um die Einwirkungen Umwelt und Schutzgüter zu minimieren und/oder zu vermeiden.</p> <p>8. Lage der PV-Anlage/besonders schützenswerte Landschaftsteile/Erhaltung der Landwirtschaft/Unterordnung von PV-Anlagen im Wohngebiet/Erhalt des Ortsrandbildes bzgl. der Konfliktfreiheit/Erholungseignung/</p> <p>Der Handlungsempfehlung wird nach Möglichkeit nachgekommen, aufgrund des Vorhabenbezugs ist hier jedoch das konkrete Vorhaben an dieser Stelle zu beurteilen. Dem wurde nachgekommen. Die Stadt Amberg unterstützt die Energiewende und möchte einen Beitrag dazu leisten. Bei dem Gebiet auf dem die PV-Freiflächenanlage geplant ist handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Ausweisung von besonders schützenswerten Landschaftsteilen (GDL) werden anhand von Kriterien wie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, Erosionsschutz, und einem ausgeglichenen Lufthaushalt oder Arten- und Biotopschutz getroffen. Die vorhandene Agrarfläche bietet ein äußerst niedriges Kriterien-Niveau und ist als solche nicht für die Ausweisung/Klassifizierung eines besonders schützenswerten Landschaftsteils geeignet. Zum in der Nähe verorteten Landschaftsschutzgebiet und dem Vorbehaltsgebiet werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs, sowie ausgeprägte Begrünungsmaßnahmen die die Wirkung auf umliegende Flächen stark begrenzen, getroffen.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 4</u></p> <p>Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>Während der Bauzeit sollte zur Verhinderung der Bodenverdichtung die Flächen möglichst wenig und von Fahrzeugen mit geringem Bodendruck befahren werden, die Bauflächen sollten nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen befahren werden und zuvor verdichtete Flächen sollen wieder aufgelockert werden. Auch müssen während der Bauzeit alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden (Lärm, Schadstoffe, Staubemissionen). Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Reststoffe zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, die Baustellenstraßen sind rückzubauen.</p> <p>Die Größe und Lage der Anlage widerspricht in mehreren Punkten der Empfehlung der oberen Baubehörde vom 19.11.09 an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, wonach besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden sollen, eine flächendeckende, vielfältige nachhaltige Landwirtschaft erhalten werden soll und eine PV-Freiflächenanlage sich dem Wohngebiet unterordnen soll, da im vorliegenden Fall ein Weilercharakter erhalten bleiben soll. Auch lt. Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 sollte bezüglich einer Konfliktfreiheit der Erhalt des Ortsrandbildes, die Berücksichtigung der Erholungseignung sowie die Beachtung im Landschaftsbild sichergestellt werden (Punkt 3.3)</p> <p>Die Lage der geplanten Anlage widerspricht den Empfehlungen im stadteigenen „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg“ vom 04.12.2019 sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 (Punkt 3.2.3 Nicht geeignete Standorte: u.a. weithin sichtbare Hang- und Kuppenlagen; Gewässerrandstreifen)</p> <p>Die PV-Freiflächenanlage soll direkt neben einem Naherholungsgebiet und in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet gegen den Widerstand der Anwohner errichtet werden, was dem Gebot der Rücksichtnahme völlig widerspricht!</p> <p>Zum empfohlenen Vorgehen der Standortsuche empfiehlt sich der Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014, Punkt 3.3</p>	<p>8. Lage der PV-Anlage/besonders schützenswerte Landschaftsteile/ Erhaltung der Landwirtschaft/Unterordnung von PV-Anlagen im Wohngebiet/Erhalt des Ortsrandbildes bzgl. der Konfliktfreiheit/ Erholungseignung/</p> <p>Eine weithin sichtbare Hanglage ist in diesem Bereich nicht gegeben. So entfaltet z.B. vom Sichtpunkt Erzberg (1,8 km) die Anlage ihre Außenwirkung kaum, aufgrund der nicht vorhandenen aus der Ferne (weithin) kaum wahrnehmbaren Hanglage. Durch die aufwendigen Eingrünungsmaßnahmen ist die Wirkung auf das Ortsrandbild kaum gegeben. Die Erholungseignung wird bei technisch vorgeprägter Landschaft als mittel eingestuft, die Beachtung bzgl. der schon vorgeprägten Landschaftsteilen wird durch festgesetzte Maßnahmen deutlich vermindert und ist zeitlich begrenzt.</p> <p>Die Stadtplanung wird in der Zukunft Interessenten auf die Handlungsempfehlung hinweisen. Zusätzlich wurde ein Grundsatzbeschluss zur Qualitätssicherung erarbeitet</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 4</u></p> <p>Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>Während der Bauzeit sollte zur Verhinderung der Bodenverdichtung die Flächen möglichst wenig und von Fahrzeugen mit geringem Bodendruck befahren werden, die Bauflächen sollten nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen befahren werden und zuvor verdichtete Flächen sollen wieder aufgelockert werden. Auch müssen während der Bauzeit alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden (Lärm, Schadstoffe, Staubemissionen). Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Reststoffe zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, die Baustellenstraßen sind rückzubauen.</p> <p>Die Größe und Lage der Anlage widerspricht in mehreren Punkten der Empfehlung der oberen Baubehörde vom 19.11.09 an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, wonach besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden sollen, eine flächendeckende, vielfältige nachhaltige Landwirtschaft erhalten werden soll und eine PV-Freiflächenanlage sich dem Wohngebiet unterordnen soll, da im vorliegenden Fall ein Weilercharakter erhalten bleiben soll. Auch lt. Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 sollte bezüglich einer Konfliktfreiheit der Erhalt des Ortsrandbildes, die Berücksichtigung der Erholungseignung sowie die Beachtung im Landschaftsbild sichergestellt werden (Punkt 3.3)</p> <p>Die Lage der geplanten Anlage widerspricht den Empfehlungen im stadt eigenen „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg“ vom 04.12.2019 sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 (Punkt 3.2.3 Nicht geeignete Standorte: u.a. weithin sichtbare Hang- und Kuppenlagen; Gewässerrandstreifen)</p> <p>Die PV-Freiflächenanlage soll direkt neben einem Naherholungsgebiet und in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet gegen den Widerstand der Anwohner errichtet werden, was dem Gebot der Rücksichtnahme völlig widerspricht!</p> <p>Zum empfohlenen Vorgehen der Standortsuche empfiehlt sich der Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014, Punkt 3.3</p>	<p>9. Empfehlung zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg/ Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen/weithin sichtbare Hang- und Kuppenlage/ Gewässerrandstreifen (Punkt 3.2.3)</p> <p>Eine Klassifizierung des Flurstücks 1179 als „weithin sichtbare Hang- und Kuppenlage“ ist in diesem Fall bei näherer fachlicher Betrachtung nicht zutreffend. Die Sichtbarkeit aus einem großen Umkreis (e.g. Erzberg/ 1,8 km) ist kaum gegeben und wird durch zahlreiche Maßnahmen noch weiter abgemindert. Der Gewässerrandstreifen am Postweiher bleibt auch weiterhin als Schutzelement bestehen. Eine Bebauung oder landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig. Der Abstand des Gewässerrandstreifens zur Einfriedung beträgt ca. 28 m. Schützenswerte Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Die räumliche Unterordnung der PV-Freiflächenanlage ist gegeben, da diese das Siedlungsgebiet mit seinen ca. 96.000 m² um mehr als 20.000 m² an Flächenlast unterschreitet. In den 73.000 m² der geplanten Anlage, ist nicht nur der Standort der Fläche der Solarmodule, sondern auch sämtliche Ausgleichsflächen (1.17 ha; 16% der Gesamtfläche) enthalten, was die technische Prägung des Vorhabengebiets weiter mindert. Die Klassifizierung als „Weilercharakter“ kann nach Gerhard Henkels Definition („Der Strukturwandel ländlicher Siedlungen in der Bundesrepublik Deutschland“ 3. Auflage. Schöningh, Paderborn 1982) nicht gefolgt werden. In der humangeographischen Karteninterpretation spricht man bei bis zu 15 erkennbaren Gebäuden von einem Weiler. In Bayern gilt gemäß der Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Oktober 1950 grundsätzlich jede Ansiedlung mit drei bis neun Wohngebäuden als Weiler. Eine größere Ansiedlung gilt als Dorf. Die Anzahl der Gebäude (in diesem Fall über 50 Stück) und die halboffene Bebauung in einigen Teilen der Siedlung trägt weiter zum Siedlungscharakter Dorf als zum Charakter eines Weilers bei.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
---	---

Stellungnahme 4
Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 29.06.2021

Während der Bauzeit sollte zur Verhinderung der Bodenverdichtung die Flächen möglichst wenig und von Fahrzeugen mit geringem Bodendruck befahren werden, die Bauflächen sollten nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen befahren werden und zuvor verdichtete Flächen sollen wieder aufgelockert werden. Auch müssen während der Bauzeit alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden (Lärm, Schadstoffe, Staubemissionen). Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Reststoffe zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, die Baustellenstraßen sind rückzubauen.

Die Größe und Lage der Anlage widerspricht in mehreren Punkten der Empfehlung der oberen Baubehörde vom 19.11.09 an die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, wonach besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden sollen, eine flächendeckende, vielfältige nachhaltige Landwirtschaft erhalten werden soll und eine PV-Freiflächenanlage sich dem Wohngebiet unterordnen soll, da im vorliegenden Fall ein Weilercharakter erhalten bleiben soll. Auch lt. Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 sollte bezüglich einer Konfliktfreiheit der Erhalt des Ortsrandbildes, die Berücksichtigung der Erholungseignung sowie die Beachtung im Landschaftsbild sichergestellt werden (Punkt 3.3)

Die Lage der geplanten Anlage widerspricht den Empfehlungen im stadt eigenen „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg“ vom 04.12.2019 sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014 (Punkt 3.2.3 Nicht geeignete Standorte: u.a. weithin sichtbare Hang- und Kuppenlagen; Gewässerrandstreifen)

Die PV-Freiflächenanlage soll direkt neben einem Naherholungsgebiet und in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet gegen den Widerstand der Anwohner errichtet werden, was dem Gebot der Rücksichtnahme völlig widerspricht!

Zum empfohlenen Vorgehen der Standortsuche empfiehlt sich der Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt von 2014, Punkt 3.3

9. Empfehlung zum nachhaltigen Bauen der Stadt Amberg/ Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen/weithin sichtbare Hang- und Kuppenlage/ Gewässerrandstreifen (Punkt 3.2.3)

Ein Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde von der Stadt Amberg in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen gefasst. Dort wird auch ein Kriterienkatalog aufgeführt, die Erueirung von geeigneten Flächen nach Parametern festlegt, welche sich für eine PV-Freiflächenanlage eignen. Dazu zählen unter anderem vorbelastete Flächen, Flächen an Autobahnen, ehemalige Mülldeponien, Lärmschutzwälle, Abstände zu Kulturdenkmälern (Vermeidung visueller Beeinträchtigung), der Schutz des Landschaftsbilds und die Vermeidung von Blendungen.

10. Gebot der Rücksichtnahme

Dem Gebot der Rücksichtnahme wird durch zahlreiche Abwägungsprozesse und der daraus resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich Rechnung getragen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 1 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>1. <u>Angaben zur Leistungsfähigkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage</u></p> <p>Bei der auf einem Nordhang geplanten Anlage und wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der dadurch benötigten Abstände von 2-5 m zwischen den einzelnen Modulreihen zur Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung, • der Verschattung eines Teiles durch den westlich gelegenen, angrenzenden Wald, • der Eingrünungs- und Ausgleichsflächen und • der innerhalb der Anlage vorgesehenen Zugangs- und Wartungswege <p>wird sich die effektive Fläche für die PV-Module und somit auch der jährliche Solarertrag in MWh auf, für unsere Region typischerweise und z. B. unter www.solaranlage.eu nachlesbare, 400-500 MWh/ha einstellen. Demnach würden sich für die geplante PV-Anlage jährliche Solarerträge zwischen 2.900 MWh und 3.700 MWh ergeben.</p> <p>Die in der Beschlussvorlage genannten Leistungsdaten implizieren jedoch einen jährlichen Solarertrag von 7.000 MWh und täuschen den Entscheidungsträgern im Bauausschuss und im Stadtrat eine Leistungsfähigkeit vor, die bisher durch keine fundierte Analyse bestätigt wurde.</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Zur Beurteilung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit muss eine Vorstudie zum voraussichtlichen Solarertrag (MWh/Jahr) von einem möglichen Kooperationspartner der Stadtwerke oder von einem unabhängigen Institut wie z.B. IfE Amberg erstellt werden. Ohne diese Studie sind die genannten Leistungsdaten unbelegt und für die Entscheidungsträger im Bauausschuss und im Stadtrat höchst irreführend.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Im ersten Abwägungsvorschlag wurde mein Einspruch dahingehend beantwortet, dass die Wirtschaftlichkeit im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens keine Rolle spielt und somit auch nicht Gegenstand der Abwägung wäre.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit ist aber gerade bei einem stadt-eigenen Vorhabenträger für die Öffentlichkeit von Interesse und Bedeutung. Die Sinnhaftigkeit des Bebauungsplanes wird eben auch mit den (bisher unbelegten) Leistungsdaten der PV-Anlage in der Beschlussvorlage begründet.</p>	<p>1. Einspruch bzgl. der Leistungsfähigkeit der PV-Freiflächenanlage</p> <p>a)</p> <p>Die Abstände der Solarmodule werden ebenso wie die Aspekte der Verschattung von Fachpersonal (Ingenieuren) mit speziell dafür entwickelter Software berechnet. Dies ist der aktuelle Stand der Technik, wobei sämtliche Regelwerke und Gesetze parallel Beachtung finden und angewandt werden. Der Verschattung im westlichen Teil wird unter anderem durch einen von 5 m (erste Auslegung) auf 20 m deutlich erhöhten Eingrünungsstreifen Rechnung getragen (Abstand zum Gehölzbestand ca. 27 m). Der Ertrag wird von den Unternehmen im Voraus geprüft die an der Ausschreibung des Vorhabenträgers teilnehmen. Diese haben sich an geltende Gesetze und Regelwerke zu halten welche nach dem Stand der Technik angewandt werden um eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Eine Weitergabe von angewandtem firmeninternem Fachwissen und Erwierungsprozessen an die Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen (Datenschutz). Eine zusätzliche Vorstudie ist verfahrenstechnisch nicht zwingend erforderlich. Eine Firmeninterne Prüfung ist erfolgt.</p> <p>2. Bemerkung</p> <p>Von einem Interesse der Öffentlichkeit in Verbindung mit dem Status eines einer städtischen Tochter als Vorhabenträger, leitet sich kein Anspruch auf Einsicht in die Wirtschaftlichkeitsprüfung der an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen ab, die der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist. Von Seiten der Stadtverwaltung wurde die Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im erforderlichen Umfang abgefragt.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 5

Seite 2 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021

2. Technikgebäude

Nach der Tischvorlage 005/0074/2021 vom 17.05.2021 werden zwei Technikgebäude in unmittelbarer Nähe zur Siedlung aufgebaut. Das „Brummen“ der sich darin befindlichen Wechselrichter und Trafos sowie die Geräusche (wegen des stoßhaften Einsetzens) der Lüfter werden in der ersten Häuserreihe zwangsläufig hörbar sein.

Einspruch:

b) Die Technikgebäude können aus Gründen des Immissionsschutzes an diesem Ort nicht belassen werden.

Bemerkung:

Im ersten Abwägungsvorschlag wurden mein Einspruch mit dem Hinweis auf ein Urteil des VG Bayreuth abgewiesen nach dem Lärm durch prasselnden Regen nicht wahrnehmbar wäre. Lärm durch prasselnden Regen war aber nicht Kern meines Einspruches.

Im Bebauungs- und Grünordnungsplan Ziffer 9.2 wird nur darauf hingewiesen, dass die TA Lärm eingehalten und bei Lärmbeschwerden Immissionsmessungen durchgeführt werden. Meine Einschätzung wurde pauschal, ohne eine fachlich fundierte Aussage, inwieweit sich der Geräuschpegel (in dB) der Wechselrichter/Trafos und Lüfter zur nächsten Wohnbebauung abschwächt, zurückgewiesen.

3. Erschließung und Entwässerung

Einspruch:

- a) Erschließungs- und Planungskosten für die PV-Anlage müssen unabhängig von den Kosten des Gewerbegebietes West II ausgewiesen und in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart werden. Dies ist in der Beschlussvorlage zu erwähnen.
- b) Eine fachlich fundierte Aussage wie sich die durch die Modulreihen „gesammelten“ Wassermassen als Oberflächenwasser in Richtung Siedlung und Postweiher – bei einer Hanglage von 10% – verhalten ist nicht vorhanden. Ein Entwässerungskonzept existiert nicht.

Bemerkung:

Im ersten Abwägungsvorschlag wurde mein Einspruch zum Thema „Erschließung“ nicht beantwortet.

Im ersten Abwägungsvorschlag erfolgte von mir noch kein Einspruch zum Thema „Entwässerung“. Bemerkenswerterweise wurde mir dazu mit einem Abwägungsvorschlag geantwortet. Darin wird vermerkt, dass das Niederschlagswasser breitflächig versickert. Diese Annahme ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht begründet. Üblicherweise werden bei Freiflächenanlagen ca. 35-45% der Fläche mit PV-Modulen überbaut. Das darüber gesammelte Regenwasser trifft rinnenförmig auf den lehmhaltigen Ackerboden auf und wird größtenteils als Oberflächenwasser in Richtung Siedlung und Postweiher fließen. Wie dieses Oberflächenwasser aufgefangen und abgeleitet wird ist nicht

2. Technikgebäude/Immissionsschutz

Die Einschätzung bezüglich der Standorte der Technikgebäude wäre richtig, solange die Grenzwerte für Schallimmissionen (TA-Lärm) im Bezug auf die örtliche Bebauung überschritten werden. Ist dies nicht der Fall und davon wird nach derzeitiger fachlicher Einschätzung ausgegangen so ist ein rechts-sicher Rahmen gegeben selbige zu erreichen.

Bemerkung

Eine (konstante) Abschwächung der Schallimmission ist bei steigender Ent-fernung zu erwarten. Von Relevanz ist hier bei lediglich ob der Grenzwert für Schallimmission am Wohngebiet überschritten oder unterschritten wird. Wer-den die Grenzwerte eingehalten, leitet sich daraus ein rechtssicherer Stand-ort für die Technikgebäude ab.

3. Erschließung und Entwässerung

a)

Ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Amberg ist gesetzlich zwingend Teil des Verfahrens. Der Vorschlag zur Er-wähnung in der Beschlussvorlage wird mit aufgenommen.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 2 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>2. Technikgebäude</p> <p>Nach der Tischvorlage 005/0074/2021 vom 17.05.2021 werden zwei Technikgebäude in unmittelbarer Nähe zur Siedlung aufgebaut. Das „Brummen“ der sich darin befindlichen Wechselrichter und Trafos sowie die Geräusche (wegen des stoßhaften Einsetzens) der Lüfter werden in der ersten Häuserreihe zwangsläufig hörbar sein.</p> <p>Einspruch:</p> <p>b) Die Technikgebäude können aus Gründen des Immissionsschutzes an diesem Ort nicht belassen werden.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Im ersten Abwägungsvorschlag wurden mein Einspruch mit dem Hinweis auf ein Urteil des VG Bayreuth abgewiesen nach dem Lärm durch prasselnden Regen nicht wahrnehmbar wäre. Lärm durch prasselnden Regen war aber nicht Kern meines Einspruches.</p> <p>Im Bebauungs- und Grünordnungsplan Ziffer 9.2 wird nur darauf hingewiesen, dass die TA Lärm eingehalten und bei Lärmbeschwerden Immissionsmessungen durchgeführt werden. Meine Einschätzung wurde pauschal, ohne eine fachlich fundierte Aussage, inwieweit sich der Geräuschpegel (in dB) der Wechselrichter/Trafos und Lüfter zur nächsten Wohnbebauung abschwächt, zurückgewiesen.</p> <p>3. Erschließung und Entwässerung</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Erschließungs- und Planungskosten für die PV-Anlage müssen unabhängig von den Kosten des Gewerbegebietes West II ausgewiesen und in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart werden. Dies ist in der Beschlussvorlage zu erwähnen.</p> <p>b) Eine fachlich fundierte Aussage wie sich die durch die Modulreihen „gesammelten“ Wassermassen als Oberflächenwasser in Richtung Siedlung und Postweiher – bei einer Hanglage von 10% – verhalten ist nicht vorhanden. Ein Entwässerungskonzept existiert nicht.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Im ersten Abwägungsvorschlag wurde mein Einspruch zum Thema „Erschließung“ nicht beantwortet.</p> <p>Im ersten Abwägungsvorschlag erfolgte von mir noch kein Einspruch zum Thema „Entwässerung“. Bemerkenswerterweise wurde mir dazu mit einem Abwägungsvorschlag geantwortet. Darin wird vermerkt, dass das Niederschlagswasser breitflächig versickert. Diese Annahme ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht begründet. Üblicherweise werden bei Freiflächenanlagen ca. 35-45% der Fläche mit PV-Modulen überbaut. Das darüber gesammelte Regenwasser trifft rinnenförmig auf den lehmhaltigen Ackerboden auf und wird größtenteils als Oberflächenwasser in Richtung Siedlung und Postweiher fließen. Wie dieses Oberflächenwasser aufgefangen und abgeleitet wird ist nicht</p>	<p>b)</p> <p>Eine fachlich fundierte Aussage bietet neben den in das Verfahren einbezogenen Fachstellen und Träger öffentlicher Belange auf deren Einschätzung der Bebauungsplan fußt, die Studie „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Dort ist beschrieben das die Kapillarkräfte des Bodens eine gleichmäßige Feuchteverteilung bei PV-Freiflächenanlagen gewährleisten. Üblicherweise ist zwischen den einzelnen Modulen des Modultisches ein ca. 2 cm breiter Spalt zum Abfließen des Niederschlagswassers, so dass der Bodenwasserhaushalt unverändert gegenüber einer Fläche ohne Module bleibt. Abgeleitet davon ist ein neues Entwässerungskonzept/Neuberechnung für gleichbleibende Parameter bzw. Veränderungen im Promillebereich obsolet. Auch wenn die Überbauung mit Solarmodulen einen gleichmäßigeren Regenauftrag hemmt, sorgen die Abstände zwischen den PV-Platten für einen stetigen Wasserdurchlauf wobei die Kapillarkräfte des Bodens auf die Feuchteverteilung in den Bodenschichten positiv einwirken (gleichmäßige Verteilung des Oberflächenwassers). Hinzu kommt eine Steigerung des Retentionsvermögens durch die nun konstant geschlossene (wachsende) Vegetationsdecke.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
---	---

Stellungnahme 5
Seite 3 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021

4. Alternative Standorte

festgelegt. Zudem sollte in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt werden, wer ggf. für Wasserschäden haftbar ist.

Ausstattung gewerbliche/städtischer Gebäude

4. Alternative Standorte
Alternativen, wie etwa

- der Ausstattung gewerblicher sowie städtischer Gebäude mit PV-Anlagen,
- der Findung und Bewertung stadteigener Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Verkehrs- und Schienenwegen
- der Überdachung von öffentlichen Gebäuden und Parkplätzen mit PV-Modulen,
- die Nutzung des Bereiches um das Regenrückhaltebecken im geplanten Gewerbegebiet West II usw.

wurden nicht aufgezeigt.

Einspruch:

a) Ein Nachweis durch die Stadt oder durch die Stadtwerke, dass Alternativen oder alternative Standorte gesucht und nach objektiven Kriterien bewertet wurden, ist zu führen.

b) Ein Kriterienkatalog, für die Auswahl von PV-Freifieldanlagen im Stadtbereich, muss dargestellt werden.

Bemerkung:

Im ersten Abwägungsvorschlag wurde mein Einspruch dahingehend beantwortet, dass im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung untersucht wurden. Ein Beleg dafür wurde nicht geliefert.

Die Ausstattung gewerblicher/städtische und privater Gebäude mit PV-Anlagen ist ein Baustein der Energiewende und wird seitens der Verwaltung auch weiterhin gefördert, gefordert und forciert. Der steigenden Energieverbrauch lässt sich dadurch allein jedoch nicht decken.

Stadteigene Konversionsflächen

Konversionsflächen und Flächen an Verkehrswegen werden auch weiterhin zur Planung und Errichtung von PV-Freiflächen herangezogen, sollten diese geeignet sein. Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren ist die Prüfung auf Eignung der Fläche verankert, nicht jedoch die Abwägung von geeigneten Flächen untereinander. Wird die Fläche geprüft und für geeignet klassifiziert, so schafft dies einen positiven Einflussfaktor für den rechtlichen Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Überdachung von Parkplätzen/öffentlichen Gebäuden

Auch dieser Vorschlag ist ein kleiner Beitrag zur Energiewende, jedoch muss auch hier erwähnt werden, dass der erhöhte Energieverbrauch durch solche Maßnahmen kaum beliefert werden kann.

5. Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild

Da es sich hier um einen Nordhang mit ca. 10% Steigung handelt, werden die Modulplatten nach Süden ausgerichtet sein. Die Anwohner sehen in den Rücken, in die Aufständerungen der Anlage. Die oberste Kante der ersten Modulreihe wird sich auf Höhe der dritten Etage der angrenzenden Wohnhäuser befinden.

Auch ein (seit der letzten Stadtratssitzung) um durchschnittlich 6 m erweiterter Eingrünungsstreifen mit 4-fach Heckenbewuchs, wird eine Sicht in den Rücken (den „Hintern“) der Anlage nicht mildern, denn mit jeder weiteren Modulreihe steigt der Höhenunterschied um einen weiteren Meter. Damit wird meines Erachtens ein Verunstaltungsverbot im Bauordnungsrecht tangiert, nachdem bauliche Anlagen in Form, Maßstab und Verhältnis, vor allem gegenüber einem bestehenden Orts- und Landschaftsbild, nicht verunstaltend wirken dürfen.

Einspruch:

a) Ein derartiges technisches Konstrukt in dem natürlichen Umfeld, auf dieser exponierten und einsehbaren Hanglage, wirkt nicht nur für die direkten Anwohner, sondern auch für jeden Durchschnittsbürger, verunstaltend.

a) Nachweis über Alternativflächen

Der Nachweis über Alternativflächen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren nicht notwendig. Die Prüfung zur Eignung der Fläche erfolgt unabhängig von Alternativstandorten. Durch unabhängige Gutachten (Blendgutachten/Sichtschutzanalyse/Umweltbericht) in Kombination mit Maßnahmen zur Abminderung ist der Eingriff als vertretbar anzusehen.

b) Kriterienkatalog Standortwahl PV-Flächen

An einem Kriterienkatalog zur Standortwahl im Stadtbereich wird verwaltungsintern gearbeitet. Die Anwendungsreife wird im nächsten Bauausschuss behandelt und ein Grundsatzbeschluss gefasst.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 3 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>festgelegt. Zudem sollte in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt werden, wer ggf. für Wasserschäden haftbar ist.</p> <p>4. <u>Alternative Standorte</u></p> <p>Alternativen, wie etwa</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ausstattung gewerblicher sowie städtischer Gebäude mit PV-Anlagen, • der Findung und Bewertung stadteigener Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Verkehrs- und Schienenwegen • der Überdachung von öffentlichen Gebäuden und Parkplätzen mit PV-Modulen, • die Nutzung des Bereiches um das Regenrückhaltebecken im geplanten Gewerbegebiet West II usw. <p>wurden nicht aufgezeigt.</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Ein Nachweis durch die Stadt oder durch die Stadtwerke, dass Alternativen oder alternative Standorte gesucht und nach objektiven Kriterien bewertet wurden, ist zu führen.</p> <p>b) Ein Kriterienkatalog, für die Auswahl von PV-Freifieldanlagen im Stadtbereich, muss dargestellt werden.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Im ersten Abwägungsvorschlag wurde mein Einspruch dahingehend beantwortet, dass im Vorfeld eine Reihe an Flächen im gesamten Stadtgebiet auf ihre Eignung untersucht wurden. Ein Beleg dafür wurde nicht geliefert.</p> <p>5. <u>Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild</u></p> <p>Da es sich hier um einen Nordhang mit ca. 10% Steigung handelt, werden die Modulplatten nach Süden ausgerichtet sein. Die Anwohner sehen in den Rücken, in die Aufständungen der Anlage. Die oberste Kante der ersten Modulreihe wird sich auf Höhe der dritten Etage der angrenzenden Wohnhäuser befinden.</p> <p>Auch ein (seit der letzten Stadtratssitzung) um durchschnittlich 6 m erweiterter Eingrünungsstreifen mit 4-fach Heckenbewuchs, wird eine Sicht in den Rücken (den „Hintern“) der Anlage nicht mildern, denn mit jeder weiteren Modulreihe steigt der Höhenunterschied um einen weiteren Meter. Damit wird meines Erachtens ein Verunstaltungsverbot im Bauordnungsrecht tangiert, nachdem bauliche Anlagen in Form, Maßstab und Verhältnis, vor allem gegenüber einem bestehenden Orts- und Landschaftsbild, nicht verunstaltend wirken dürfen.</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Ein derartiges technisches Konstrukt in dem natürlichen Umfeld, auf dieser exponierten und einsehbaren Hanglage, wirkt nicht nur für die direkten Anwohner, sondern auch für jeden Durchschnittsbürger, verunstaltend.</p>	<p>Zusammenfassend</p> <p>Jährlich werden rund 270 GWh Strom in Amberg benötigt. Der Strombedarf wird in Zukunft durch E-Mobilität und den verstärkten Einsatz von Wärmepumpen deutlich steigen. Die Stromerzeugung aus PV-Anlagen beläuft sich auf derzeit 7% des Strombedarfs bzw. 20 GWh (15 GWh auf Dächern). 1.100 Dach-PV-Anlagen erzeugen Strom für 6.000 Haushalte, während 1 PV-Freiflächenanlage Strom für fast 2.000 Haushalte liefert.</p> <p>Rein rechnerisch wäre eine Verdreizehnfachung der Dach-PV-Anlagenzahl nötig, um den Strombedarf der Stadt Amberg zu decken. Dies ist in einem notwendigen Zeitrahmen nicht umzusetzen, auch wenn die räumlichen Kapazitäten vorhanden wären. Daher ist die Stromversorgung der Stadt in Teilen auf PV-Freiflächenanlagen angewiesen, um die Klimakrise abzdämpfen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 5

Seite 4 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021

- b) Die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse spiegelt nicht die tatsächliche Sichtbarkeit von Blickpunkten aus der Siedlung heraus wider.
- c) Die Sichtschutzmaßnahmen (Eingrünungstreifen) entfalten nur aus der gefällig gewählten Position und im Endzustand des Heckenbewuchs ihre Wirkung, nicht aber von einer Position im Siedlungsgebiet heraus.

Bemerkung:

Mein erster Einspruch wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft existiert bzw. dass das Landschaftsbild, mit Hinweis auf die Sichtbarkeitsanalyse nicht gestört wird. Die Sichtbarkeitsanalyse und die Aussage zum Sichtschutz sind zu überprüfen und mit zusätzlichen Blickpunkten und Positionen zu versehen (Siehe auch Punkte 6 und 7)

6. Sichtbarkeitsanalyse

Die vorliegende und von NEIDL + NEIDL durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse vom 30.03.2021 beinhaltet, mit von der Stadtverwaltung ausgesuchte, 18 Standpunkte für Blickrichtungen. Davon liegen 9 außerhalb eines Radius von 2 km zur geplanten PV-Anlage. Der weiteste Standpunkt liegt auf einem Einödhof bei Poppenricht in 4,2 km Entfernung. Nur 6 Standpunkte liegen im Umkreis von 500 m, davon 1 Standpunkt unmittelbar vor der PV-Anlage und 2 Standpunkte im Siedlungsgebiet. Das sich daraus abgeleitete Fazit der Analyse kommt somit zu dem Ergebnis: „Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher von Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar“ (Diese Formulierung ist aus der Sichtbarkeitsanalyse der PV-Anlage am Schlackenbergrü übernommen)

Einspruch:

- a) Die Sichtbarkeitsanalyse spiegelt nicht die tatsächliche Betroffenheit der Anwohner wider und muss mit zusätzlichen Standpunkten erweitert werden.
- b) Da 24 (80 %) von 30 Einsprüchen der Öffentlichkeit mit dem Hinweis auf das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse abschlägig beantwortet wurden ist für eine faire Abwägung eine Überarbeitung der Analyse unabdingbar.

7. Sichtschutzmaßnahmen

In der am 17.05.2021 in der Stadtratssitzung vorgelegte Tischvorlage 005/0074/2021 wurde der ursprünglich geplante Grünstreifen von 10-18 m auf durchgehend 20 m erweitert und mit einer 4-reihigen Hecke versehen. Die Pflanzhöhe der Sträucher soll 60-100 cm, die der Hainbuche 150-200 cm betragen.

Dem Schnittbild, zur Visualisierung der Wirkung des Sichtschutzes, liegen eine Position Am Fuchsloch 18 und eine Heckenhöhe von ca. 3 m und eine Hainbuchenhöhe von ca. 10 m zugrunde. Unter diesen Bedingungen wird gezeigt, dass die PV-Anlage nicht mehr sichtbar ist. Dieses Schnittbild ist nicht repräsentativ für andere Positionen im Siedlungsgebiet und zeigt zudem auch nur die Wirkung der Schutzmaßnahmen im voll „ausgewachsen“ Zustand der Heckenbegrünung.

5. Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild

a)

Die angesprochene Verunstaltung wird in diesem Zusammenhang rechtlich nicht gesehen. Die „natürliche Umgebung“ ist in Teilen eine technisch vorgeprägte Landschaft. Dies äußert sich in der angrenzenden Wohnbebauung (Speckmannshof/Postweiher) ca. 45 m vom Planungsgebiet, Hochleitungen nordöstlich (ca. 65 m) und einer Hochstromtrasse die sich östlich (ca. 265 m) des beplanten Areals befindet. Dem Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Hanglage wird durch gesteigerte Eingrünungs- und Sichtschutzmaßnahmen von 5 m einer doppelreihigen Hecke in der ersten Auslegung, zu dem 4-fachen an Eingrünungsfläche (20 m), einer 4-reihige Hecke und einer zusätzlichen Unterpflanzung mit schnell wachsenden und gut schnittverträglichen Gehölzen (Carpinus betulus), die über der Heckenhöhe die Sichtachsen bis in eine Höhe von 10 m zur angrenzenden Bebauung brechen und so die Außenwirkung der PV-Freiflächenanlage deutlich mindern, begegnet.

b)

Die Sichtachsen der Sichtbarkeitsanalyse wurden unter anderem aus dem Innen- und Randbereich des Siedlungsgebietes am Postweiher (Punkte 11, 13, 14, 18, 17, 16) heraus getroffen. Sie spiegeln die tatsächlichen Sichtachsen von den Punkten wieder, an dem diese fotografisch festgehalten wurden. Aus fachlicher Sicht wurden alle relevanten öffentlich zugänglichen Sichtpunkte aus der Siedlung „Am Postweiher“ erfasst. Natürlich gibt es zwischen den einzelnen Punkten auch Sichtbeziehungen wie auch von vielen Punkten außerhalb der Siedlung. Die Sichtbarkeitsanalyse kann nicht alle Punkte von welchen die geplante PV-Anlage sichtbar ist erfassen. Die Analyse kann nur einige relevante Punkte erfassen, welche in der Zusammenschau einen Überblick vermitteln von welchen Bereichen die Anlage sichtbar wäre.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
---	---

<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 4 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p>	<p>5. Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild</p>
---	--

<p>b) Die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse spiegelt nicht die tatsächliche Sichtbarkeit von Blickpunkten aus der Siedlung heraus wider.</p> <p>c) Die Sichtschutzmaßnahmen (Eingrünungstreifen) entfalten nur aus der gefällig gewählten Position und im Endzustand des Heckenbewuchs ihre Wirkung, nicht aber von einer Position im Siedlungsgebiet heraus.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Mein erster Einspruch wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft existiert bzw. dass das Landschaftsbild, mit Hinweis auf die Sichtbarkeitsanalyse nicht gestört wird. Die Sichtbarkeitsanalyse und die Aussage zum Sichtschutz sind zu überprüfen und mit zusätzlichen Blickpunkten und Positionen zu versehen (Siehe auch Punkte 6 und 7)</p> <p>6. Sichtbarkeitsanalyse</p> <p>Die vorliegende und von NEIDL + NEIDL durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse vom 30.03.2021 beinhaltet, mit von der Stadtverwaltung ausgesuchte, 18 Standpunkte für Blickrichtungen. Davon liegen 9 außerhalb eines Radius von 2 km zur geplanten PV-Anlage. Der weiteste Standpunkt liegt auf einem Einödhof bei Poppenricht in 4,2 km Entfernung. Nur 6 Standpunkte liegen im Umkreis von 500 m, davon 1 Standpunkt unmittelbar vor der PV-Anlage und 2 Standpunkte im Siedlungsgebiet. Das sich daraus abgeleitete Fazit der Analyse kommt somit zu dem Ergebnis: „Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher von Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar“ (Diese Formulierung ist aus der Sichtbarkeitsanalyse der PV-Anlage am Schlackenbergrub übernommen)</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Die Sichtbarkeitsanalyse spiegelt nicht die tatsächliche Betroffenheit der Anwohner wider und muss mit zusätzlichen Standpunkten erweitert werden.</p> <p>b) Da 24 (80 %) von 30 Einsprüchen der Öffentlichkeit mit dem Hinweis auf das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse abschlägig beantwortet wurden ist für eine faire Abwägung eine Überarbeitung der Analyse unabdingbar.</p> <p>7. Sichtschutzmaßnahmen</p> <p>In der am 17.05.2021 in der Stadtratssitzung vorgelegte Tischvorlage 005/0074/2021 wurde der ursprünglich geplante Grünstreifen von 10-18 m auf durchgehend 20 m erweitert und mit einer 4-reihigen Hecke versehen. Die Pflanzhöhe der Sträucher soll 60-100 cm, die der Hainbuche 150-200 cm betragen.</p> <p>Dem Schnittbild, zur Visualisierung der Wirkung des Sichtschutzes, liegen eine Position Am Fuchsloch 18 und eine Heckenhöhe von ca. 3 m und eine Hainbuchenhöhe von ca. 10 m zugrunde. Unter diesen Bedingungen wird gezeigt, dass die PV-Anlage nicht mehr sichtbar ist. Dieses Schnittbild ist nicht repräsentativ für andere Positionen im Siedlungsgebiet und zeigt zudem auch nur die Wirkung der Schutzmaßnahmen im voll „ausgewachsen“ Zustand der Heckenbegrünung.</p>	<p>c)</p> <p>Die Standorte der Wahl der Sichtachsen werden durch Fachpersonal (Neidl+Neidl) in Rücksprache mit dem Sachgebiet Grünplanung und Landespflege nach den geltenden Regeln der Technik, der Begehbarkeit der Grundstücke und für die prägende Wirkung exponierte Lagen ausgewählt, eine „gefällige“ Auswahl von Sichtachsen weisen wir zurück. Der Vorschlag zur Aufnahme von zusätzlichen Sichtachsen wurden an das Landschaftsarchitektur- und Planungsbüro Neidl+Neidl weitergeleitet.</p> <p>Jedoch nach Abstimmung nicht umgesetzt da bei der Überprüfung keine neuen / geänderten Erkenntnisse zu erlangen waren.</p>
---	--



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 4 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p>	<p>6. Sichtbarkeitsanalyse</p>
<p>b) Die vorliegende Sichtbarkeitsanalyse spiegelt nicht die tatsächliche Sichtbarkeit von Blickpunkten aus der Siedlung heraus wider.</p> <p>c) Die Sichtschutzmaßnahmen (Eingrünungstreifen) entfalten nur aus der gefällig gewählten Position und im Endzustand des Heckenbewuchs ihre Wirkung, nicht aber von einer Position im Siedlungsgebiet heraus.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Mein erster Einspruch wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass kein Recht auf immerwährenden Blick in die freie Landschaft existiert bzw. dass das Landschaftsbild, mit Hinweis auf die Sichtbarkeitsanalyse nicht gestört wird. Die Sichtbarkeitsanalyse und die Aussage zum Sichtschutz sind zu überprüfen und mit zusätzlichen Blickpunkten und Positionen zu versehen (Siehe auch Punkte 6 und 7)</p>	<p>a/b)</p> <p>Eine Sichtbarkeitsanalyse erfolgt in Bezug auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch, dies ist sach- und fachgerecht erfolgt. Es wird in der Untersuchung zum einen die Sichtbarkeit aus der Umgebung und den Erholungsräumen hier auch die Fernwirkung und zum anderen die Sichtbarkeit bei den Anwohnern vor Ort geprüft und die Betroffenheit bewertet. Die Aufnahme von zusätzlichen Sichtachsen wurde bei einem Abstimmungsgespräch aufgegriffen und an das zuständigen Planungsbüro Neidl+Neidl weitergeleitet. Jedoch wie bereits erwähnt nach Abstimmung nicht umgesetzt da bei der Überprüfung keine neuen / geänderten Erkenntnisse zu erlangen waren.</p>
<p>6. Sichtbarkeitsanalyse</p> <p>Die vorliegende und von NEIDL + NEIDL durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse vom 30.03.2021 beinhaltet, mit von der Stadtverwaltung ausgesuchte, 18 Standpunkte für Blickrichtungen. Davon liegen 9 außerhalb eines Radius von 2 km zur geplanten PV-Anlage. Der weiteste Standpunkt liegt auf einem Einödhof bei Poppenricht in 4,2 km Entfernung. Nur 6 Standpunkte liegen im Umkreis von 500 m, davon 1 Standpunkt unmittelbar vor der PV-Anlage und 2 Standpunkte im Siedlungsgebiet. Das sich daraus abgeleitete Fazit der Analyse kommt somit zu dem Ergebnis: „Die PV-Anlage entfaltet ihre Fernwirkung eher von Hochpunkten aus und stellt damit keine dauerhafte und auf eine große Anzahl von Menschen wirksame Beeinträchtigung dar“ (Diese Formulierung ist aus der Sichtbarkeitsanalyse der PV-Anlage am Schlackenbergraben übernommen)</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Die Sichtbarkeitsanalyse spiegelt nicht die tatsächliche Betroffenheit der Anwohner wider und muss mit zusätzlichen Standpunkten erweitert werden.</p> <p>b) Da 24 (80 %) von 30 Einsprüchen der Öffentlichkeit mit dem Hinweis auf das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse abschlägig beantwortet wurden ist für eine faire Abwägung eine Überarbeitung der Analyse unabdingbar.</p>	<p>7. Sichtschutzmaßnahmen</p> <p>Die Darstellung der Eingrünungsmaßnahmen in den Schnitten stellen den geplanten Zustand (Zielhöhe/Verwuchsdichte) der Maßnahmen dar. Die Pflanzhöhen im Pflanzplan stellen den Ausgangspunkt der geplanten Maßnahmen dar, von dem aus sich die Pflanzen in ihre voraussichtlichen Wachstumsziele entwickeln. Die Art und Weise der Darstellung, in diesem Fall das Erreichen von Wuchshöhe und Wuchsdichte sind im ingenieurtechnischen Bereich Usus und werden von den Universitäten und Fachstellen so gelehrt. Eine Wachstumsprognose den Habitus der geplanten Pflanzen lassen sich durch durchschnittlichen Höhen- und Breitenzuwachs der jeweiligen Pflanzen errechnen. Bei <i>Carpinus betulus</i> sind das ca. 40 cm radialer Wuchsrichtung und kann bei fachmännischer Pflegen und Beschneidung deutlich mehr an Höhenzuwachs erlangen, wenn z.B. das Breitenwachstum durch Schnittmaßnahmen eingeschränkt wird. So sind Höhenzuwächse von deutlich mehr als 40 cm pro Jahr möglich. Die Beeinträchtigung des Menschen ist in diesem Fall temporär und steht dem Belang der Stromerzeugung entgegen. Die Beeinträchtigung wird an dieser Stelle erkannt, jedoch als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des BauGB gesehen. Gerade die erhöhten Kompensationsmaßnahmen werden hier als angemessen betrachtet.</p>
<p>7. Sichtschutzmaßnahmen</p> <p>In der am 17.05.2021 in der Stadtratssitzung vorgelegte Tischvorlage 005/0074/2021 wurde der ursprünglich geplante Grünstreifen von 10-18 m auf durchgehend 20 m erweitert und mit einer 4-reihigen Hecke versehen. Die Pflanzhöhe der Sträucher soll 60-100 cm, die der Hainbuche 150-200 cm betragen.</p> <p>Dem Schnittbild, zur Visualisierung der Wirkung des Sichtschutzes, liegen eine Position Am Fuchsloch 18 und eine Heckenhöhe von ca. 3 m und eine Hainbuchenhöhe von ca. 10 m zugrunde. Unter diesen Bedingungen wird gezeigt, dass die PV-Anlage nicht mehr sichtbar ist. Dieses Schnittbild ist nicht repräsentativ für andere Positionen im Siedlungsgebiet und zeigt zudem auch nur die Wirkung der Schutzmaßnahmen im voll „ausgewachsen“ Zustand der Heckenbegrünung.</p>	



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 5 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Die Wirkung der Sichtschutzmaßnahmen muss durch mindesten zwei weitere Positionen z. B. Am Postweiher 18-24 bzw. in der Speckmannshofer Straße ergänzt und auch im Grundzustand der Heckenbegrünung gezeigt werden.</p> <p>b) Da 24 (80 %) von 30 Einsprüchen der Öffentlichkeit mit dem Hinweis auf das Ergebnis der Sichtschutzmaßnahmen abschlägig beantwortet wurden ist, für eine faire Abwägung, eine Überarbeitung der Schnittbilder unabdingbar.</p> <p>8. Rücksichtnahme</p> <p>Der Zaun der PV-Anlage mit seinem 73.000 qm befindet sich nur 35 m entfernt von den Grundstücksgrenzen der nächstliegenden Wohnhäuser. Die Wohnqualität der Anwohner wird durch die bedrückenden Ausmaße in Größe und Höhenlage der PV-Anlage unzumutbar beeinträchtigt.</p> <p>Die geplante PV-Anlage ist doppelt so groß wie das Siedlungsgebiet am Postweiher. Die Oberkanten der ersten Modulreihe liegen auf 7 m, die letzten mit dem Hang ansteigend auf 26 m gegenüber dem Terrassenniveau.</p> <p>Die Sicht auf die Rückseiten der PV-Module und den Aufständerungen erstreckt sich über den ganzen Hang und kann auch nicht durch die geplante 4-reihige Hecke gemildert werden.</p> <p>Der Wert der eigenen Immobilie und der Wert der dort noch nicht bebauten Parzellen werden sinken. Das geplante Bauvorhaben widerspricht dem im Baurecht verankertem Prinzip der Rücksichtnahme.</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Das geplante Bauvorhaben mit einer doppelten Größe der Siedlung am Postweiher und der unvermeidbaren täglichen Sicht auf Metallaufständerungen folgt nicht dem Prinzip der Rücksichtnahme.</p> <p>b) Der Verkehrswert der Immobilie wird durch die unmittelbare Nähe zur PV-Anlage gemildert</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Mein erster Einspruch wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Stadt keine Anhaltspunkte sieht, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht. Die Bodenrichtwerte, als Durchschnittswert von Immobilien in einer Bodenrichtwertzone, werden sich durch die PV-Anlage sicherlich nicht verändern. Allerdings haben wertbeeinflussende Merkmale wie z. B. Lage und Aussicht durchaus Einfluss auf den aktuellen Verkehrswert einer konkreten Immobilie. Auch dies muss in einer Abwägung entsprechend gewürdigt werden.</p>	<p>8.) Rücksichtnahme</p> <p>a)</p> <p>Die in der ersten Auslegung avisierten Vermeidungsmaßnahmen durch eine doppelreihige Heckenpflanzung auf einem Grünstreifen von 5 m Breite, wurde nach weiteren Abwägungsprozessen zu Gunsten des Sichtschutzes und dem Gebot der Rücksichtnahme zum angrenzenden Siedlungsgebiet (Speckmannshof/Am Postweiher) auf das vierfache (20 m) erweitert. Die Anzahl der Heckenreihen wurden verdoppelt und zusätzliche schnell wachsende Gehölze (Carpinus betulus/Hainbuche) mit dichtem Habitus als Unterpflanzung dazwischen gewählt. Die endgültige Wuchshöhe beträgt bei dieser Art bis zu 20 Metern, wobei ein Sichtschutz schon bei 10 m gegeben ist und diese bei einem schnellen Habitus wie bei Carpinus betulus deutlich schneller eintritt als durch andere Gehölzarten. Die Ansicht der Unzumutbarkeit wird trotz der Beeinträchtigung daher juristisch nicht geteilt.</p> <p>b)</p> <p>Wie in der ersten Abwägung bereits vorgebracht, hat die Stadt keine Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein zu beziffernder Wertverlust entsteht. Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blendgutachten, Sichtschutzanalyse und Umweltbericht. Durch die Ergebnisse der Gutachten sowie Stellungnahmen und Anregungen der Bürger im in der Nähe verorteten Wohngebiet Speckmannshof, wurden Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung eruiert. Diese Maßnahmen mildern die Wirkung der PV-Anlage auf die umliegenden Außenbereiche. Dennoch ist festzustellen, dass, obwohl es kein Recht auf eine unverbaute Aussicht gibt, von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Ausblicks ausgegangen werden kann.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 5 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Die Wirkung der Sichtschutzmaßnahmen muss durch mindesten zwei weitere Positionen z. B. Am Postweiher 18-24 bzw. in der Speckmannshofer Straße ergänzt und auch im Grundzustand der Heckenbegrünung gezeigt werden.</p> <p>b) Da 24 (80 %) von 30 Einsprüchen der Öffentlichkeit mit dem Hinweis auf das Ergebnis der Sichtschutzmaßnahmen abschlägig beantwortet wurden ist, für eine faire Abwägung, eine Überarbeitung der Schnittbilder unabdingbar.</p> <p>8. Rücksichtnahme</p> <p>Der Zaun der PV-Anlage mit seinem 73.000 qm befindet sich nur 35 m entfernt von den Grundstücksgrenzen der nächstliegenden Wohnhäuser. Die Wohnqualität der Anwohner wird durch die bedrückenden Ausmaße in Größe und Höhenlage der PV-Anlage unzumutbar beeinträchtigt.</p> <p>Die geplante PV-Anlage ist doppelt so groß wie das Siedlungsgebiet am Postweiher. Die Oberkanten der ersten Modulreihe liegen auf 7 m, die letzten mit dem Hang ansteigend auf 26 m gegenüber dem Terrassenniveau.</p> <p>Die Sicht auf die Rückseiten der PV-Module und den Aufständerungen erstreckt sich über den ganzen Hang und kann auch nicht durch die geplante 4-reihige Hecke gemildert werden.</p> <p>Der Wert der eigenen Immobilie und der Wert der dort noch nicht bebauten Parzellen werden sinken. Das geplante Bauvorhaben widerspricht dem im Baurecht verankertem Prinzip der Rücksichtnahme.</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Das geplante Bauvorhaben mit einer doppelten Größe der Siedlung am Postweiher und der unvermeidbaren täglichen Sicht auf Metallaufständerungen folgt nicht dem Prinzip der Rücksichtnahme.</p> <p>b) Der Verkehrswert der Immobilie wird durch die unmittelbare Nähe zur PV-Anlage gemildert</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Mein erster Einspruch wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Stadt keine Anhaltspunkte sieht, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht. Die Bodenrichtwerte, als Durchschnittswert von Immobilien in einer Bodenrichtwertzone, werden sich durch die PV-Anlage sicherlich nicht verändern. Allerdings haben wertbeeinflussende Merkmale wie z. B. Lage und Aussicht durchaus Einfluss auf den aktuellen Verkehrswert einer konkreten Immobilie. Auch dies muss in einer Abwägung entsprechend gewürdigt werden.</p>	<p>8.) Rücksichtnahme</p> <p>a)</p> <p>Eine räumliche Unterordnung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist gegeben, da diese das Siedlungsgebiet Postweiher/Speckmannshof mit seinen ca. 96.000 m² um mehr als 20.000 m² an Flächenlast unterschreitet. In den 73.000 m² der geplanten Anlage, ist nicht nur der Standort der Fläche der Solarmodule, sondern auch sämtliche Ausgleichsflächen (1.17 ha; 16% der Gesamtfläche) enthalten, was die technische Prägung des Vorhabengebiets weiter mindert. Wie in der ersten Abwägung bereits vorgebracht, hat die Stadt keine Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein zu beziffernder Wertverlust entsteht. Nutzungen innerhalb der am Plangebiet angrenzenden bestehenden Grundstücke werden weder aufgehoben noch geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurden die Auswirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage geprüft, u.a. durch ein Blendgutachten, Sichtschutzanalyse und Umweltbericht. Durch die Ergebnisse der Gutachten sowie Stellungnahmen und Anregungen der Bürger im in der Nähe verorteten Wohngebiet Speckmannshof, wurden Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung eruiert. Diese Maßnahmen mildern die Wirkung der PV-Anlage auf die umliegenden Außenbereiche. Dennoch ist festzustellen, dass, obwohl es kein Recht auf eine unverbauete Aussicht gibt, von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Ausblicks ausgegangen werden kann.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 5 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Die Wirkung der Sichtschutzmaßnahmen muss durch mindesten zwei weitere Positionen z. B. Am Postweiher 18-24 bzw. in der Speckmannshofer Straße ergänzt und auch im Grundzustand der Heckenbegrünung gezeigt werden.</p> <p>b) Da 24 (80 %) von 30 Einsprüchen der Öffentlichkeit mit dem Hinweis auf das Ergebnis der Sichtschutzmaßnahmen abschlägig beantwortet wurden ist, für eine faire Abwägung, eine Überarbeitung der Schnittbilder unabdingbar.</p> <p>8. Rücksichtnahme</p> <p>Der Zaun der PV-Anlage mit seinem 73.000 qm befindet sich nur 35 m entfernt von den Grundstücksgrenzen der nächstliegenden Wohnhäuser. Die Wohnqualität der Anwohner wird durch die bedrückenden Ausmaße in Größe und Höhenlage der PV-Anlage unzumutbar beeinträchtigt.</p> <p>Die geplante PV-Anlage ist doppelt so groß wie das Siedlungsgebiet am Postweiher. Die Oberkanten der ersten Modulreihe liegen auf 7 m, die letzten mit dem Hang ansteigend auf 26 m gegenüber dem Terrassenniveau.</p> <p>Die Sicht auf die Rückseiten der PV-Module und den Aufständerungen erstreckt sich über den ganzen Hang und kann auch nicht durch die geplante 4-reihige Hecke gemildert werden.</p> <p>Der Wert der eigenen Immobilie und der Wert der dort noch nicht bebauten Parzellen werden sinken. Das geplante Bauvorhaben widerspricht dem im Baurecht verankertem Prinzip der Rücksichtnahme.</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Das geplante Bauvorhaben mit einer doppelten Größe der Siedlung am Postweiher und der unvermeidbaren täglichen Sicht auf Metallaufständerungen folgt nicht dem Prinzip der Rücksichtnahme.</p> <p>b) Der Verkehrswert der Immobilie wird durch die unmittelbare Nähe zur PV-Anlage gemildert</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Mein erster Einspruch wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Stadt keine Anhaltspunkte sieht, dass die bestehenden Immobilien und Grundstücke abgewertet werden und ein Wertverlust entsteht. Die Bodenrichtwerte, als Durchschnittswert von Immobilien in einer Bodenrichtwertzone, werden sich durch die PV-Anlage sicherlich nicht verändern. Allerdings haben wertbeeinflussende Merkmale wie z. B. Lage und Aussicht durchaus Einfluss auf den aktuellen Verkehrswert einer konkreten Immobilie. Auch dies muss in einer Abwägung entsprechend gewürdigt werden.</p>	<p>a)</p> <p>Die Sichtachse in nordsüdlicher Richtung wird durch Eingrünungsmaßnahmen gebrochen. Der weite Ausblick auf eine monokulturelle Agrarfläche weicht einem vierreihigen Heckenbesatz (Nährgehölze) mit Gehölzunterpflanzung, welcher sich zwischen 30-35 m Distanz zur Wohnbebauung befindet, und bis zu einer Höhe von 10 m reicht. Dies ist eine Beeinträchtigung, die allerdings durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine deutliche Abschwächung erfährt. Die Beeinträchtigung ist begrenzt auf 20 Jahre mit einer 2-fachen Verlängerungsoption von jeweils 5 Jahren. Über diesem Zeitraum ist zu erwarten, dass der Blick in nord-südlicher Richtung eine Verkürzung erfährt und an optischer Weitsichtigkeit auf dieser Sichtachse bis 10m Höhe eingeschränkt ist.</p> <p>Bemerkung („Meine erster Einspruch...“)</p> <p>Der Minderung des Verkehrswertes wird unter anderem durch die vorangegangenen beschriebenen Maßnahmen entgegengewirkt. Eine geringfügig bedingte Minderung des aktuellen Verkehrswertes ist aufgrund der eingeschränkten Blickachse evtl. denkbar . Diese beschränkt sich jedoch auf einen zeitlichen Rahmen, wonach nach Ablauf des Pachtvertrages die PV-Freiflächenanlage zurückgebaut und der davor festgestellte Zustand (Agrarfläche) wieder hergestellt wird.</p> <p>Umliegende Ausgleichsflächen die nach fachgerechter Pflege über den Zeitraum von 20 Jahren wertvolle Biotopstrukturen aufweisen, können für zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, und werten die Umgebung durch gewachsene Nahrungsangebote, Habitationsräume, Erosionsschutz und einer Steigerung des Naturhaushaltes deutlich auf.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
---	---

<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 6 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p>	<p>9. Umwelt Naturpark</p> <p>Der Naturpark Hirschwald hat eine Fläche von 277,60 m² und umfasst Teile der Stadt Amberg unter anderem Gewerbegebiete, Fernstraßen und weitere Siedlungsgebiete wie z.B. Speckmannshof. Im Bezug auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche als Lebensraum für Niederwild, ist diese aufgrund von Dünger- und Pestizidauftrag deutlich schlechter geeignet als die in der Planung vorgesehen Ausgleichsflächen in den Randbereichen. Dies enthalten verschiedene Nährgehölze, der Auftrag von Düngemitteln und Pestiziden ist für die gesamte Fläche untersagt. Wildlebende Tiere können auch weiterhin den 20 m breiten Eingrünungsstreifen zur Nahrungssuche und als Rückzugort nutzen</p>
---	---

<p>9. Umwelt</p> <p>Der geplante Standort auf dem Acker mit der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden</p> <ul style="list-style-type: none"> • liegt im Naturpark Hirschwald, • ist direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebietes Ammerbachtal, • ist eingebettet zwischen diversen kartografierten Biotopen <p>Der Acker wird regelmäßig von Rehen und Hasen besucht, die aus dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet kommen. Vom Postweiher aus wandern Schwäne, Enten und Blässhühnern über den schmalen Weg auf den Acker. Durch die Umzäunung wird den Tieren der Zugang zu diesem Acker als Lebensraum verwehrt.</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Durch die Umzäunung dieser 7,3 ha großen Fläche wird den heimischen, dort ansässigen Tieren Lebensraum genommen. Diese Fläche muss in ihrer Gesamtheit auch als Puffer zu dem geplanten Gewerbegebiet West II freibleiben.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Mein erster Einspruch wurde dahingehend beantwortet, dass Niederwild in die Anlage gelangen und als Lebensraum nutzen kann. Niederwild wie Rehe oder auch die erwähnten Schwäne können eben nicht in die Anlage gelangen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist nicht gewährleistet.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal</p> <p>Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geht mit einer gewissen Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planumgriff einher. Die Anlage stellt ein technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung oder das Landschaftsbild werden nicht überplant.</p> <p>Biotope</p> <p>Die Biotope wurden im Rahmen des Verfahrens geprüft:</p> <p>Biotop AM 180 liegt westlich der Straße im Waldbereich und kann nicht beeinträchtigt werden, weil es sich um eine Gehölzflächen handelt. Der Schattenwurf der Eingrünung hat keinen Einfluss auf diese Waldgesellschaft.</p> <p>Biotop AM 174 liegt südlich der Photovoltaikanlage und ist eine Magere Wiese und kann aufgrund ihre südlich gelegenen Standortes nicht verschatten und somit nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Biotop AM 170 ist Gewässerbegleitholz am Postweiher, welches einen Abstand zur PV-Anlage von 35 m hat. Eine Verschattung oder sonstige Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Biotop AM 177.009 ist ein kleines Feldgehölz im Südosten der Anlage welches sich auf dem neu geplanten Gewerbegebiet weitab der PV-Anlage befindet (120 m).</p> <p>Biotop AM 177.010 ist ein schmale Hecke im südlichen Bereich entlang des Weges und als Landschaftselement gesichert. Durch Lage (Süden) und genügend Abstand (60 m) sind auch hier keine Verschattungen oder negative Einflussnahme auf das Biotop seitens der PV-Freiflächenanlagen erwartbar. Durch eine Photovoltaikanlage entstehen keine Immissionen, die die Vegetation schädigen können.</p> <p>Hasen und Rehe werden auf Grund der geringen Spezifikation des Habitats Ausweichmöglichkeiten finden, da die Umgebung weitläufig ist. Flugfähigen und Klein-Tieren ist der Zugang offen.</p>
--	---

<p>10. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen</p> <p>Im Praxis-Leitfaden des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter Kapitel 3, „Die richtige Standortwahl“, folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel jeder Planung muss es sein, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgt, so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren • Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das LEP erwähnt hier ausdrücklich Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen <p>sowie unter Kapitel 3.2 „Kriterien für Standortwahl und -bewertung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus planerischer Sicht sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich solche Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. 	<p>10. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen</p> <p>Im Praxis-Leitfaden des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter Kapitel 3, „Die richtige Standortwahl“, folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel jeder Planung muss es sein, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgt, so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren • Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das LEP erwähnt hier ausdrücklich Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen <p>sowie unter Kapitel 3.2 „Kriterien für Standortwahl und -bewertung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus planerischer Sicht sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich solche Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.
---	---



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 6 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p>	
<p>9. Umwelt</p> <p>Der geplante Standort auf dem Acker mit der Flurnummer 1179, Gemarkung Karmensölden</p> <ul style="list-style-type: none"> • liegt im Naturpark Hirschwald, • ist direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebietes Ammerbachtal, • ist eingebettet zwischen diversen kartografierten Biotopen <p>Der Acker wird regelmäßig von Rehen und Hasen besucht, die aus dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet kommen. Vom Postweiher aus wandern Schwäne, Enten und Blässhühnern über den schmalen Weg auf den Acker. Durch die Umzäunung wird den Tieren der Zugang zu diesem Acker als Lebensraum verwehrt.</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Durch die Umzäunung dieser 7,3 ha großen Fläche wird den heimischen, dort ansässigen Tieren Lebensraum genommen. Diese Fläche muss in ihrer Gesamtheit auch als Puffer zu dem geplanten Gewerbegebiet West II freibleiben.</p> <p>Bemerkung:</p> <p>Mein erster Einspruch wurde dahingehend beantwortet, dass Niederwild in die Anlage gelangen und als Lebensraum nutzen kann. Niederwild wie Rehe oder auch die erwähnten Schwäne können eben nicht in die Anlage gelangen. Eine ökologische Durchgängigkeit ist nicht gewährleistet.</p>	<p>a)</p> <p>Durch Eingrünungs- und Ausgleichmaßnahmen wie der Pflanzung von Nährgehölzen und der Errichtung von Lesesteinhaufen als neue Biotope, entstehen Flächen die für Wildtiere weitaus attraktiver sind als monokultureller Anbau auf Agrarflächen, welcher mit Insektiziden, Fungiziden und dem Auftrag von Düngemitteln die Flora und Fauna deutlich mehr belastet. Die entstehende Magerwiese mit der PV-Freiflächenanlage kann als Puffer und Biodiversitätsinsel zwischen dem Gewerbegebiet und dem in der Nähe liegenden Waldstück gesehen werden.</p> <p>Bemerkung</p> <p>Schwäne können trotz der Eingrünungsmaßnahmen und des Zaunes als flugfähige Vögel in die Anlage gelangen. Des Weiteren findet die angrenzende Fauna ein reichhaltiges Angebot an Nährgehölzen vor, welches bei monokulturellem Anbau so nie zur Verfügung stehen würde. Die Belastung mit zusätzlicher Agrarchemie (Düngemittel/Insektizide/Fungizide) entfällt und trägt weiter zur Aufwertung der beplanten Fläche bei. Eine Schaffung von neuem unbelastetem Nahrungsangebot für die umliegende Fauna sorgt auch hier für eine Verbesserung des Standortes hinsichtlich der Nahrungsversorgung vorhandener Arten.</p>
<p>10. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen</p> <p>Im <u>Praxis-Leitfaden</u> des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter Kapitel 3, „Die richtige Standortwahl“, folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Ziel jeder Planung muss es sein, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgt, so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren • Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das LEP erwähnt hier ausdrücklich Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen <p>sowie unter Kapitel 3.2 „Kriterien für Standortwahl und -bewertung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus planerischer Sicht sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich solche Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. 	<p>10. Praxis-Leitfaden PV-Freiflächenanlagen</p> <p>Der Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen fließt mit in die Bewertung von geeigneten Flächen ein. Es handelt sich vorliegend jedoch um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Beurteilung der Verwaltung und der Stadträte bezieht sich demnach auf das beantragte Vorhaben auf der beantragten Fläche. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden auch hier geprüft und angewandt. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden durch im Vorfeld erwähnte Prozederen vermindert, abgeschwächt und ausgeglichen. Konversionsflächen, Flächen mit Vorbelastung und Flächen an Verkehrswegen werden auch weiterhin als bevorzugte Flächen angesehen und genutzt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplanaufstellungsverfahren ist jedoch eine Abwägung von Flächen untereinander nicht zulässig. Eine Prüfung auf Eignung findet im Einzelfall statt.</p>



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 7 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p> <p>Einspruch:</p> <p>a) Der gewählte Standort für die PV-Anlage widerspricht den Prinzipien und Kriterien den o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern.</p> <p>Bemerkung: Ein Leitfaden ist eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter und muss auch in diesem Planungsverfahren Anwendung finden.</p> <p>11. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen</p> <p>Im <u>Praxis-Leitfaden</u> des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:</p> <p>Die Standortsuche auf kommunaler Ebene soll in drei Schritten erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschlussflächen kennzeichnen • Bereiche mit Restriktionen ermitteln • Topographisch günstige Fläche ermitteln <p>Einspruch:</p> <p>a) In der großangelegten und kostspieligen Studie „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“ ISEK vom 19.02.2020 gibt es keinen einzigen Punkt der Bezug nimmt auf die Standortsuche von PV-Anlagen bzw. in dem Ausschlussflächen oder günstige Flächen aufzeigt werden. Durch dieses Versäumnis wird jetzt aktionistisch jede nur „greifbare“ Fläche als potenziell geeignet für eine PV-Anlage hingestellt.</p> <p>b) Die Auswahl des Standortes für die PV-Anlage widerspricht den Empfehlungen des o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern. Die Auswahl ist weder analytisch noch nachvollziehbar erfolgt. Vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens ist eine Standortsuche nach den empfohlenen drei Schritten durchzuführen.</p> <p>12. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen</p> <p>Im <u>Praxis-Leitfaden</u> des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:</p> <p>Topographisch günstige Flächen sind flach geneigte oder ebene Flächen, vorzugsweise mit Südexposition, aber auch ost- und westexponierte Hänge und ebene Flächen. <u>Eine Nordexposition ist in der Regel nur bis ca. 3° bzw. 5° Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht.</u></p> <p>Die im Planungsentwurf dargestellte Fläche ist eine Nordhanglage mit einer Steigung an der westlichen, waldnahen Seite von 6° bzw. 11%, an der östlichen Seite des vorgerückten Gewerbegebietes von 4° bzw. 7%.</p>	<p>a)</p> <p>Die Annahme der gewählte Standort widerspräche den von dem LfU Bayern herausgegebenen Leitlinien ist nicht korrekt. Der Nachweis über Alternativflächen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren nicht notwendig. Die Prüfung zur Eignung der Fläche erfolgt demnach unabhängig von Alternativstandorten. Durch unabhängige Fachgutachten (Blendgutachten/Sichtschutzanalyse/Umweltberichte) in Kombination mit Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und Ausgleichs ist das Vorhaben und der damit verbundene Eingriff als vertretbar anzusehen.</p> <p>11. Praxis-Leitfaden PV-Freiflächenanlagen</p> <p>Standortsuche</p> <p>Aus den dargelegten Gründen entfällt in diesem Verfahren die Standortwahl.</p> <p>a)</p> <p>Die Auswahl des Standortes wird durch verschiedenste Fachgutachten (Blendgutachten/Sichtschutzanalyse/Umweltbericht) auf ihre Eignung überprüft. Durch diese Fachgutachten wird eine aussagekräftige rechtsichere Einschätzung der untersuchten Fläche herausgearbeitet.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 5

Seite 7 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021

Einspruch:

- a) Der gewählte Standort für die PV-Anlage widerspricht den Prinzipien und Kriterien den o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern.

Bemerkung: Ein Leitfaden ist eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter und muss auch in diesem Planungsverfahren Anwendung finden.

11. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im [Praxis-Leitfaden](#) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Die Standortsuche auf kommunaler Ebene soll in drei Schritten erfolgen:

- Ausschlussflächen kennzeichnen
- Bereiche mit Restriktionen ermitteln
- Topographisch günstige Fläche ermitteln

Einspruch:

- a) In der großangelegten und kostspieligen Studie „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“ ISEK vom 19.02.2020 gibt es keinen einzigen Punkt der Bezug nimmt auf die Standortsuche von PV-Anlagen bzw. in dem Ausschlussflächen oder günstige Flächen aufzeigt werden. Durch dieses Versäumnis wird jetzt aktivistisch jede nur „greifbare“ Fläche als potenziell geeignet für eine PV-Anlage hingestellt.
- b) Die Auswahl des Standortes für die PV-Anlage widerspricht den Empfehlungen des o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern. Die Auswahl ist weder analytisch noch nachvollziehbar erfolgt. Vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens ist eine Standortsuche nach den empfohlenen drei Schritten durchzuführen.

12. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im [Praxis-Leitfaden](#) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter

Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Topographisch günstige Flächen sind flach geneigte oder ebene Flächen, vorzugsweise mit Südexposition, aber auch ost- und westexponierte Hänge und ebene Flächen. Eine Nordexposition ist in der Regel nur bis ca. 3° bzw. 5° Neigung wirtschaftlich, da ansonsten ein größerer Flächenbedarf entsteht.

Die im Planungsentwurf dargestellte Fläche ist eine Nordhanglage mit einer Steigung an der westlichen, waldnahen Seite von 6° bzw. 11%, an der östlichen Seite des vorgerückten Gewerbegebietes von 4° bzw. 7%.

b)

Die Annahme der gewählte Standort widerspräche den von dem LfU Bayern herausgegebenen Leitlinien ist nicht korrekt. Der Nachweis über Alternativflächen ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren nicht notwendig. Die Prüfung zur Eignung der Fläche erfolgt unabhängig von Alternativstandorten. Durch unabhängige Gutachten (Blendgutachten/Sichtschutzanalyse/Umweltberichte) in Kombination mit Maßnahmen zur Abminderung und Vermeidung wird der Eingriff als vertretbar angesehen.

12. Praxis-Leitfaden PV-Freiflächenanlagen

In die Wirtschaftlichkeit spielen verschiedene Faktoren ein, neben der Ausrichtung sind hier auch die Entfernung des Einspeisepunktes und dessen Auslastung und gerade in diesem Fall die potenziellen direkt Abnehmer ein Beurteilungskriterium. Wenn topografisch günstigere Flächen für das Planungsvorhaben nicht ermittelt werden können, sind auch PV-Freiflächenanlagen an Nordhanglagen welche die Regel mit einer Ausnahme wie in diesem Fall bestätigen, zulässig. Eine Wirtschaftlichkeit wird von den an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen durchgeführt, die sich bei ihren Berechnungen an geltende Gesetze und Rahmenbedingungen zu halten haben (mögliche Verschattungsaspekte fließen mit ein).

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 5

Seite 8 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021

Einspruch:

- a) Eine PV-Anlage an einer Nordhanglage, mit Steigungen von 7% - 11%, ist entsprechend den Angaben des LfU Bayern, unwirtschaftlich bzw. es würde ein unverhältnismäßig hoher Flächenbedarf bezogen auf den Solarertrag entstehen.
- b) Vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens ist durch ein unabhängiges Institut oder durch einen möglichen Kooperationspartners der Stadtwerke eine Expertise durchzuführen, die die Leistungsfähigkeit der Anlage, auch unter Berücksichtigung des Schattenwurfes des westlich gelegenen Hochwaldes, darstellt

13. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im [Praxis-Leitfaden](#) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter

Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Bei Anlagen großmaßstäblicher Strukturen ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher Aspekt. Unter diesem Aspekt fallen lt. LfU:

- Erhalt des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen,
- Berücksichtigung der Erholungseignung,
- Geringe technische Überprägung und
- Beachtung von Respektabständen ...

Durch das Planvorhaben entsteht am südlichen Ortsrand eine PV-Anlage von der doppelten Größe der Siedlung am Postweiher, eine Erholungseignung ist durch die technische Überprägung der Anlage mit seinen Aufständern nicht mehr gegeben. Durch die geringe Entfernung der Aufständern - noch dazu in einer erhöhten Lage - zu der ersten Häuserreihe von 45 m, kann von einem respektablen Abstand keine Rede sein. In diversen kommunalen Festlegungen, wie auch in einem beispielhaften [Positionspapier](#) von Bündnis 90/Die Grünen sind Respektabstände zu Siedlungen von 400 m festgelegt.

Einspruch:

- a) Die Auswahl des Standortes und die Nähe zu einem Wohngebiet widerspricht den Empfehlungen des o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern und dem des „gesunden“ Menschenverstandes.
- b) Durch die technische Überprägung und durch die Dimension der PV-Anlage wird gegen das Gebot der Rücksichtnahme und gegen das Verunstaltungsverbot im Baurecht verstoßen.

12. Praxis-Leitfaden PV-Freiflächenanlagen

a) Nordhanglage/Unwirtschaftlichkeit/Schattenwurf

Trotz Nordhanglage ist die Wirtschaftlichkeit der PV-Freiflächenanlage gegeben. Durch Ausrichtung der Module nach 180 Grad Süd wird ein höherer Megawattpeak über die Mittagszeit erreicht als bei anderen Ausrichtungen (e.g. Ost-West). Dies wurde von unabhängigen diplomierten Ingenieuren aus dem Fachbereich Lichttechnik berechnet, was den Nachweis einer gesteigerten Wirtschaftlichkeit gegenüber der ost-west Ausrichtung der Anlage erbringt.

b) Unabhängige Expertise zur Leistungsfähigkeit durch Verschattung

Eine unabhängige Expertise wird von den Unternehmen vorgenommen die sich an der Ausschreibung des Projektes beteiligen, Verschattung und Wirtschaftlichkeit sind Aspekte die mit in die Prüfung der jeweiligen Fläche mit einbezogen werden. Eine zusätzliche Expertise ist nicht nötig, da die Unabhängigkeit der Unternehmen gegeben ist, und der gesetzliche Rahmen verankert ist, an den sich Teilnehmer der Ausschreibung zu halten haben.

13. Praxis-Leitfaden PV-Freiflächenanlagen

-Ortsrandbild/Erholungseignung/geringe technische Überprägung/Respektabstände

Die Konfliktfreiheit ist ein Idealfall, der in den seltensten Fällen eintritt. In diesem Fall liegt eine Siedlungsstruktur vor, welche eine geringe dörfliche Prägung hat und in Großteilen nicht historisch gewachsen sondern durch den Bebauungsplan im Jahr 1980 entstanden ist. Das Naherholungspotential ist vorhanden jedoch auf Grund der Lage und der Eingrünung der Anlage nicht wesentlich Beeinträchtigt. Es liegt an dieser Stelle wie bereits erwähnt auch eine nicht unerhebliche technische Vorprägung vor. Der Abstand der Anlage zur bestehenden Wohnnutzung ist durchaus vertretbar und wurde innerhalb des Verfahrens wesentlich erhöht. Die persönliche Einschätzung der Anwohner vor Ort läuft der objektiven Beurteilung an dieser Stelle entgegen. Dies ist durchaus positiv zu beurteilen, da hier ein hochwertiges Wohnquartier war genommen wird.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der öffentlichen Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stellungnahme 5

Seite 8 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021

Einspruch:

- a) Eine PV-Anlage an einer Nordhanglage, mit Steigungen von 7% - 11%, ist entsprechend den Angaben des LfU Bayern, unwirtschaftlich bzw. es würde ein unverhältnismäßig hoher Flächenbedarf bezogen auf den Solarertrag entstehen.
- b) Vor Weiterführung des Bauleitplanverfahrens ist durch ein unabhängiges Institut oder durch einen möglichen Kooperationspartners der Stadtwerke eine Expertise durchzuführen, die die Leistungsfähigkeit der Anlage, auch unter Berücksichtigung des Schattenwurfes des westlich gelegenen Hochwaldes, darstellt

13. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im [Praxis-Leitfaden](#) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind unter

Kapitel 3.3, „Möglichkeiten der räumlichen und planerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Bei Anlagen großmaßstäblicher Strukturen ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher Aspekt. Unter diesem Aspekt fallen lt. LfU:

- Erhalt des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen,
- Berücksichtigung der Erholungseignung,
- Geringe technische Überprägung und
- Beachtung von Respektabständen ...

Durch das Planvorhaben entsteht am südlichen Ortsrand eine PV-Anlage von der doppelten Größe der Siedlung am Postweiher, eine Erholungseignung ist durch die technische Überprägung der Anlage mit seinen Aufständern nicht mehr gegeben. Durch die geringe Entfernung der Aufständern - noch dazu in einer erhöhten Lage - zu der ersten Häuserreihe von 45 m, kann von einem respektablen Abstand keine Rede sein. In diversen kommunalen Festlegungen, wie auch in einem beispielhaften [Positionspapier](#) von Bündnis 90/Die Grünen sind Respektabstände zu Siedlungen von 400 m festgelegt.

Einspruch:

- a) Die Auswahl des Standortes und die Nähe zu einem Wohngebiet widerspricht den Empfehlungen des o. g. Praxis-Leitfaden des LfU Bayern und dem des „gesunden“ Menschenverstandes.
- b) Durch die technische Überprägung und durch die Dimension der PV-Anlage wird gegen das Gebot der Rücksichtnahme und gegen das Verunstaltungsverbot im Baurecht verstoßen.

13. Praxis-Leitfaden PV-Freiflächenanlagen

a)

Die Auswahl des Standortes widerspricht nicht dem Leitfaden des LfU Bayern auch wenn es gewisse Nutzungskonflikte gibt. Wie in voran beschriebenen Textstellen dargelegt, wird durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Außenwirkung der PV-Freiflächenanlage und damit die Konflikte deutlich gemindert.

b)

Die Technische Überprägung des Gebiets (Flächenanteil sichtbarer, " anthropogen-technischer" Flächen an der Gesamtfläche des Bildausschnitts) wird durch oben genannt Maßnahmen (Eingrünung/Ausgleich) stark gemindert. Eine technische Vorprägung durch den Menschen ist auf in der Nähe befindlichen Flurstücken bereits mit Elementen wie versiegelten Flächen in Form von Straßen, Siedlungen, Hochstromleitungen und industrieller Landwirtschaft gegeben.



Anregungen im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Auslegung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<p><u>Stellungnahme 5</u></p> <p>Seite 9 von 9 - Stellungnahme vom 29.06.2021</p>	<p>14. Verschattung</p>
<p>14. Verschattung</p> <p>Westlich der geplanten PV-Anlage grenzt über eine Länge von 180 m (80 % der gesamten Seitenlänge) ein dichter Baumbestand mit ca. 20 m Höhe an. Jahres- und tageszeitabhängig verursacht die untergehende Sonne einen Schatten, der sich über mehrere Stunden tief in die PV-Anlage hinein erstreckt. Dadurch sinkt insgesamt der Stromertrag der an einem Strang liegenden PV-Module und reduziert dementsprechend die Leistungsfähigkeit der Anlage.</p> <p>Unter Sonnenverlauf www.sonnenverlauf.de kann man relativ einfach ermitteln, dass bei Baumhöhen von 20 m die Verschattungsphase der PV-Anlage beispielhaft am 16.03.2021 2:45 Std und am 21.06.2021 4:15 Std dauert.</p> <p>Die PV-Anlage liegt in beiden Fällen somit nur zu 75 % der Tageslichtdauer unter optimaler Sonneneinstrahlung.</p> <p>Hinweise darauf, sogar mit Foto, gab es bereits in einem Leserbrief der AZ vom 19.02.2021 unter der Überschrift „Nicht der Ort, für den man mit den meisten Sonnenstunden im Umkreis werben könnte“</p> <p>Einspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch die Schattenlage des angrenzenden Waldes ist der Standort nicht effektiv, die PV-Anlage nicht effizient. b) Die bisher nicht erfolgte Schattenanalyse ist nachzuholen und das Ergebnis in die noch durchzuführende Leistungsermittlung und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einzubringen. 	<p>Trotz des im westlichen Bereich der PV-Freiflächenanlage verorteten Waldstücks, sorgt die Ausrichtung in Kombination mit der Aufständigung der Photovoltaikpaneele und dem damit verbundenen Gewinn an Höhe für einen optimierten Standort. Die Berechnung anhand von Internetseiten, ohne genaue Vermessungsgrundlagen und/oder ohne weitere relevante Datensätze bzgl. des Projektes, entspricht nicht dem Vorgehen/ Standard der Fachplaner (Ingenieure) und ist zusätzlich nicht Gerichtsfest.</p> <p>a)</p> <p>Der Standort der PV-Freiflächenanlage ist trotz des angrenzenden Waldes wirtschaftlich. Ein Abstand von ca. 26-30 m zu dem Waldstück im westlichen Bereich trägt dazu bei, dass in unmittelbarer Nähe des Schattenwurfs keine PV-Module verbaut werden, bzw. diese nur für kurze Zeit in den späten Abendstunden verschattet werden, wenn der Auftreffwinkel der Sonnenstrahlen ohnehin ungünstig (wenig effektiv) ist.</p> <p>b)</p> <p>Eine Einbeziehung aller Faktoren und Parameter sind bei der Erörterung der Wirtschaftlichkeit und der Eignung des Standortes mit eingeflossen. Darunter fällt auch die „Schattenanalyse“.</p>